

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG. •

1. JUNI 1930

11. HEFT

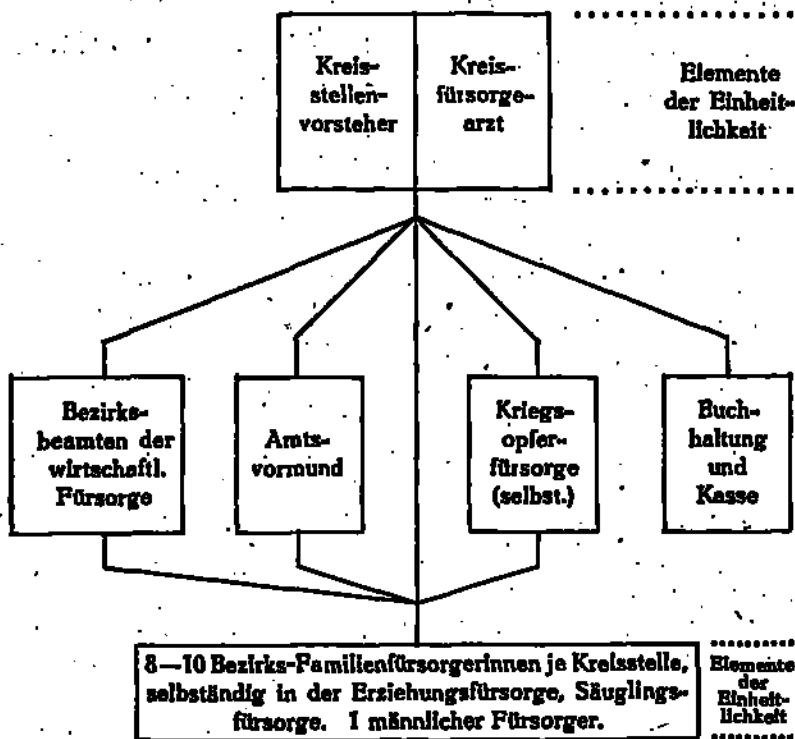
Rationalisierungsmöglichkeiten in der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Von Stadtamtmann H. Baldes, Frankfurt a. M.

(Fortsetzung aus Heft 9/30 Seite 257.)

Unter dieser fachlich aufgebauten zentralen Amtsleitung verteilen sich die örtlich dezentralisierten Kreisstellen auf die einzelnen Stadtteile. Eine allgemein gültige Regel, wie viele solcher Kreisstellen eingerichtet werden sollen, läßt sich nicht aufstellen. Die Bevölkerungsdichte in den einzelnen Stadtteilen, die räumliche Entfernung der einzelnen zur Großstadt zusammengewachsenen Stadtkerne, die Art der vorhandenen Verkehrsmittel, die Anzahl der in den verschiedenen Gebieten zu betreuenden Schützlinge ist zu berücksichtigen. In Frankfurt a. M. entfallen zur Zeit durchschnittlich 40 000 bis 50 000 Einwohner auf eine Kreisstelle. In den Kreisstellen des Frankfurter Wohlfahrtsamtes wickelt sich heute die gesamte öffentliche Fürsorgepraxis ab. Neben den Bezirksbeamten der wirtschaftlichen Fürsorge, die in Uebereinstimmung mit den ehrenamtlichen Fürsorgebezirken, also nicht alphabetisch nach den Namen ihrer Schutzbefohlenen, eingeteilt sind, arbeiten die Amtsvormünder und die Bezirksfamilienfürsorgerinnen. Alle Erstanträge werden dort entgegengenommen, ob auf Baunterstützung oder Sachleistung, Erholungsfürsorge für Kinder oder Heilkuren für Erwachsene, die Einholung von Rat und Beistand in Erziehungsfragen. Auch die Säuglingsfürsorge ist in den Dienst der Familienfürsorgerinnen einbezogen worden. Jede Kreisstelle hat ihren berufsamtlichen Kreisfürsorgearzt erhalten. Er hält die Sprechstunden in der Säuglings- und Jugendberatung ab, er untersucht die Schulkinder, er dient der Kreisstelle als Gutachter und Vertrauensarzt bei der Beurteilung von Arbeitsfähigkeit, Erwerbsbeschränkung und allen sonstigen medizinischen Fragen. Jede Kreisstelle ist mit eigener Buchhaltung und Kasse ausgerüstet. Auch alle Unterlagen, Unterstützungsakten, Mündelakten, Fürsorgeerziehungsakten werden in den Kreisstellen geführt. Wir

geben zur besseren Uebersicht über den Aufbau dieser Kreisstelle, die wie das große Fürsorgeamt einer einheitlichen Leitung untersteht, eine graphische Darstellung:



Ganz besondere Bedeutung kommt gerade in dem großen vereinhellichten Wohlfahrtsamt dem Außendienst der praktischen Familienfürsorge zu. Wie sie geregelt werden kann, sei an der Hand der für die Fürsorgerinnen in Frankfurt a. M. gültigen vorläufigen Geschäftsanweisung dargestellt, deren Hauptbestimmungen hier wiedergegeben werden sollen. Zunächst die allgemeinen Richtlinien.

1. Die Familienfürsorge bildet die organisch zusammengefaßte Außenfürsorge des Jugend-, Gesundheits- und Wohlfahrtsamtes. Sie erstrebt als Ziel die Förderung der Familiengemeinschaft. Sie bedeutet als Methode die Zusammenfassung spezieller Fürsorgezweige zur einheitlichen Familienfürsorge und sie gliedert sich bezirksweise im Anschluß an die bestehenden Fürsorgebezirke der Wohlfahrtspflege. Je nach Größe wird für einen oder mehrere Bezirke eine Bezirksfürsorgerin bestimmt:

2. Die Fürsorgerinnen unterstehen dem Kreisstellenvorsteher.

3. Vom Kreisstellenleiter, der die Geschäftsverteilung vornimmt, erhalten die Fürsorgerinnen ihre Dienstaufträge. Ueber diese Aufträge hinaus ist die vorbeugende Fürsorge vornehmste Aufgabe der Fürsorgerin. Ihre sozialfürsorgerische Diagnose und ihre Vorschläge für den Heilplan sollen darauf hinwirken, jede Notlage wirtschaftlicher, gesundheitlicher oder erzieherischer Art nachhaltig zu beseitigen, damit verhütet wird, daß vorübergehende Not zu dauernder wird. (Vergl. § 2 der Reichsgrundsätze.) Dabei gilt es ferner insbesondere an der Verwirklichung des Rechtes des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit mitzuarbeiten. (Vgl. § 1 RJWG.) Die Fürsorgerin muß das Verantwortungsgefühl des Hilfsbedürftigen und seiner Familie zu stärken suchen, damit er seine eigene Kraft mit einsetzt, um möglichst bald wieder in den Besitz der Selbständigkeit zu gelangen, die fremde Hilfe entbehren kann.

4. In den Sitzungen der ihnen zur Bearbeitung zugewiesenen Bezirke der ehrenamtlichen Pflegerinnen und Pfleger haben die Fürsorgerinnen Sitz und Stimme. Sie sind verpflichtet, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Die intensive Zusammenarbeit und das gute Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Pflegern und Pflegerinnen sollen die Fürsorgerinnen fördern helfen.

In dem dargestellten Sinne umfaßt die Arbeit der Familienfürsorgerinnen die nachfolgend bezeichneten Aufgaben, die, um einen Ueberblick zu geben, kurz aufgezählt werden sollen:

1. Aus dem Gebiet der Jugendfürsorge:

- a) Mündelüberwachung und Pflegekinder-schutz,
- b) Pflegestellenprüfung,
- c) Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe und Fürsorgererziehung.

Die Schulen im örtlichen Bereich der Kreisstellen werden den Fürsorgerinnen nach einem besonderen Verteilungsplan zugewiesen.

2. Aus dem Gebiet der Wirtschaftsfürsorge.

Den Fürsorgerinnen wird übertragen:

- a) Die Prüfung von wirtschaftlichen Notständen, insbesondere bei Familien mit Kindern;
- b) Begutachtung und Prüfung von Anträgen auf Gewährung einmaliger Sachleistungen;
- c) Prüfung von Darlehensanträgen;
- d) Nachlaßprüfungen;
- e) Prüfung und Begutachtung von Kostenersatzforderungen;
- f) Mitwirkung bei der Wohnungsfürsorge;
- g) Mitarbeit auf dem Gebiet der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene.

Soweit die Bezirkssozialbeamten im Rahmen dieser Bewilligungsbefugnisse glauben, aus sachlichen Gründen von

den Unterstützungsvorschlägen der Fürsorgerinnen im Einzelfall abweichen zu müssen, haben sie gemeinsam mit diesen die Entscheidung des Kreisstellenleiters einzuholen.

3. Aus dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge:

- a) Die Fürsorgerinnen haben als Sozialberaterinnen in den Sprechstunden der Kreisfürsorgeärzte und in den Säuglings- und Jugendberatungsstellen tätig zu sein;
- b) Bei Ausübung ihres fürsorgerischen Außendienstes haben die Fürsorgerinnen ständig die Gesundheitsverhältnisse der von ihnen betreuten Familien zu überwachen. Dabei sind, soweit dies im Einzelfall notwendig ist, als Spezialfürsorgestellen heranzuziehen: die Jugendsichtungsstelle, die Krüppelfürsorgestelle, die Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenranke, die Trinkerfürsorgestelle, die Tuberkulosefürsorgestelle und das Pflegeamt, soweit es sich um geschlechtsranke Personen handelt.
- c) Sozialfürsorgerische Begutachtung von Anträgen auf Gewährung von Erholungs- und Heilkuren.
- d) Die Prüfung von Anträgen auf Bewilligung von Hauspflege.
- e) Prüfung und Begutachtung auf dem Gebiet der Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge.

In bezug auf die praktische Durchführung der Familienfürsorge ist noch zu ergänzen, daß die Fürsorgerinnen angewiesen sind, in allen in Betracht kommenden Fällen mit der privaten freien und konfessionellen Wohlfahrtspflege nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten. Rein pflegerische Arbeiten, wie Kranken- und Hauspflege, gehören nicht zu den Aufgaben der Familienfürsorgerin; jedoch haben sie solche erforderlichenfalls zu veranlassen.

Durch diese Darstellung eines der wichtigsten Zweige der Frontarbeit der öffentlichen Fürsorge dürfte neben dem organisatorischen Aufbau des vereinigten großen Amtes auch dessen Geschäftsgang hinlänglich geklärt worden sein. Die der Organisation und ihrem Verfahren zugrunde liegende Leitidee beruht darin, die eigentliche praktische Fürsorgearbeit in weitestem Umfang den örtlichen Kreisstellen vereinfacht (Bezirksfamilienfürsorgerin) zu übertragen, weil dort in der so aufgeteilten Großstadt dann die der Kleinstadt eigentümlichen viel günstigeren Voraussetzungen für die Durchführung der Fürsorge annähernd gegeben sind. Für Spezialaufgaben, die an sich mit der Bezirksfamilienfürsorge nichts zu tun haben, wie die Wandererfürsorge, die Obdachlosenfürsorge, die Fürsorge für Auswärtige, die nach der Einführung des gewöhnlichen Aufenthaltes als Zuständigkeitsprinzip auf ein Mindestmaß zurückgegangen ist, wurde eine Sonderkreisstelle geschaffen, ebenso wie für alle Personen, die für Rechnung des Fürsorgeamtes in Daueranstaltspflege untergebracht sind. Von dieser Stelle werden Anstaltspfleglinge aller Art in Alters- und Siechenheimen, Heil- und Bewahranstalten behandelt. Allen Kreisstellen sind so weitgehende Befugnisse übertragen worden,

daß ihre selbständige Geschäftsführung die Durchführung eines durch zu viele Instanzen nicht gestörten Fürsorgebetriebes gewährleistet. Die Tätigkeit der zentralen leitenden Stellen kann sich dann auf die Herausgabe allgemeiner und grundsätzlicher Richtlinien, die Ueberwachung des gesamten Betriebes und Entscheidung über Beschwerden und besonders gelagerte Einzelfälle beschränken. Die beim Vorhandensein mehrerer Ämter immer vorliegende „isolierte“ Betrachtung des einzelnen Fürsorgefalles, die vom Standpunkt der Gesundheitsfürsorge, der Jugendfürsorge usw. eingreift und die jeder wirklichen Fürsorge diametral zuwiderläuft, weil es durch sie das ganze nicht mehr teilbare Individuum zu erfassen gilt, ist durch die dargestellte Organisation mit allen Möglichkeiten bekämpft worden. Die Bezirksfamilienfürsorgerin ist, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege tätig; das gleiche gilt für den Kreisstellenleiter, der ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist und dem die Verantwortung für die sachgemäße, einwandfreie Bearbeitung der gesamten Fürsorgezweige seines örtlichen Bereichs zufällt. Die Oberfürsorgerin überwacht die einheitliche Arbeit aller Fürsorgerinnen. Darüber hinaus verhindert der Dezernent, dem das ganze Fürsorgewesen untersteht, den Widerstreit der speziellen Auffassungen zwischen den zentralen Fachabteilungen. An vier wichtigen Stellen ist also die Einheitlichkeit in der Behandlung des Hilfesuchenden gesichert, einerlei von welcher Seite her seine Notlage erkennbar in die Erscheinung getreten ist. Andererseits darf auch der Grundsatz der Vereinheitlichung nicht soweit überspannt werden, daß er Schaden stiften kann. Das Gebiet der Wohlfahrtspflege ist durch die Menge der menschlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die erkannt, beurteilt und verarbeitet werden sollen, durch die Riesenzahl der Methoden und Techniken verwaltungsmäßiger, pädagogischer, medizinischer, rechtlicher und sonstiger Art, die es darin anzuwenden gilt, so kompliziert geworden, daß auf die Einschaltung des Prinzips der Arbeitsteilung in ihren großen Apparat im Interesse der Intensivierung der Leistungen gar nicht verzichtet werden kann. Familienfürsorge und Spezialfürsorge, das sind in der Wohlfahrtsarbeit die beiden Pole, ohne die sie nicht bestehen kann, selbst wenn sich der Schwerpunkt völlig auf die Seite der ersteren verschoben hat. Auch in dem dargestellten großen Wohlfahrtsamte muß die Spezialfürsorge zu ihrem Rechte kommen. Hierzu bieten sich zwei ganz verschiedenartige Möglichkeiten. Die eine ergibt sich aus der zentralen Fachaufsicht, wie man sie in Frankfurt durch die Schaffung der drei fachlich gegliederten Direktionen eingerichtet hat, und die andere ist in der Aufrechterhaltung einiger Spezialfürsorgezweige zu erblicken, um die auch der fanatische Vertreter der Einheitsfürsorge niemals wird herunkommen können. Als solche unter den heutigen Verhältnissen unbedingt notwendigen Sonderabteilungen nennen wir die Trinkerfürsorge, die Geschlechtskrankenfürsorge

(das Pflegeamt), die Gefährdetenfürsorge. Für alle die genannten Zweige hat man auch in Frankfurt trotz sonstiger weitgehender Zusammenfassung die bestehenden Sondereinrichtungen aufrechterhalten. Für die Betreuung der männlichen Jugendlichen steht jeder Kreisstelle ein männlicher Fürsorger zur Verfügung. Es ist keineswegs nur das Eignungs- und Ausbildungsproblem der in der Fürsorge tätigen Arbeitskräfte, das die Ergänzung der einheitlichen Bezirksfamilienfürsorge durch Spezialstellen gebieterisch fordert, sondern ebenso sehr die Zweckmäßigkeitsfrage, die nahelegt die Bekämpfung der Notstände, für die besondere Mittel und Wege zu wählen sind, auch aus der Familienfürsorge herauszulösen und in besonderer Hand zu vereinigen. Man denke hier z. B. nur an die Zusammenarbeit mit den Abstinenz- und Temperenzverbänden, wie sie die Arbeit der Trinkerfürsorge erleichtert, oder diejenige des Pflegeamtes mit den Gesundheitsbehörden, der weiblichen Polizei usw. Auch in Frankfurt hat man sich gehütet, das Prinzip der Vereinheitlichung zu überspannen.

Man wird schließlich nun noch die Frage aufwerfen müssen, ob sich die vereinheitlichte Organisation in der Praxis bewährt hat. Die Beantwortung kann nicht schwer fallen, wenn man damit nur zum Ausdruck bringen will, was eine so kurze Zeit praktischer Bewährung an endgültigen Schlüssen überhaupt zulässt. Wir dürfen also mit Bestimmtheit sagen, daß das einheitliche große Fürsorgeamt der zweckmäßige Träger der Familienfürsorge ist und daß diese Organisationsform sich unter gewissen Voraussetzungen auch auf die Dauer bewähren und ausbreiten wird. Zu den allerwichtigsten Voraussetzungen dafür gehört die befriedigende Lösung der Personalfragen. Es versteht sich ja ganz von selbst, daß an die Arbeitskräfte in einem zusammengefaßten Amte viel größere Ansprüche an Wissen und Können gestellt werden müssen. Die Durchführung einer derartigen Organisationsänderung wird also immer die Notwendigkeit strenger Ueberprüfung der sämtlichen beteiligten Arbeitskräfte in sich schließen. Wer für den einheitlichen Fürsorgedienst dabei keine Verwendung finden kann, muß unbedingt an anderer Stelle weiterbeschäftigt werden. Die Frage des richtigen Kräfteinsatzes kann gar nicht ernsthaft genug behandelt werden. Gleichwertig daneben steht die weitere Frage der Ein- und Nachschulung, die eigentlich jeder Aenderung der Arbeitsform vorausgehen sollte. Dies wird sich aber leider nur in den seltensten Fällen ermöglichen lassen; dann muß jedoch mindestens zugleich mit der Veränderung der Organisation auch mit der Einschulung begonnen werden. Der Umschulungsplan ist einer der wesentlichsten Bestandteile des gesamten Umstellungsplanes. Das gesamte Personal des Außendienstes ist dabei zu erfassen, einschließlich der Mitarbeiter, die auch fernerhin in der Spezialfürsorge tätig bleiben, weil auch sie die neuen Verbindungsmöglichkeiten zu der neuen vereinheitlichten Arbeit kennenlernen sollen. Selbst die leitenden Persönlichkeiten sollten es sich nicht

nehmen lassen, sich in Arbeitsgemeinschaften an dieser Nachschulung zu beteiligen, weil sich hierbei die überaus fruchtbare Gelegenheit ergibt, von Grund auf in das Neue einzuführen. Die so aus Anlaß der Reorganisation begonnene Schulung darf dann nicht wieder einschlafen. Wenn die Arbeitskräfte der früher getrennten Fürsorgezweige der Erziehungs-, Gesundheits- und Wirtschaftsfürsorge sich gegenseitig und unter Anleitung in ihre seitherigen Einzelgebiete eingeführt haben, dann gilt es gemeinsam durch fortlaufende Arbeitsgemeinschaften das Errungene zu pflegen, auf dem Laufenden zu erhalten und auszubauen. Das größere, umfassendere Arbeitsgebiet zwingt durch seine Vielgestaltigkeit zu größerer geistiger Spannung und bewahrt uns weit eher vor der Oede einseitiger engumgrenzter Spezialarbeit, deren ermüdende Folgeerscheinungen gerade der Fürsorgearbeit, deren „Objekt“ ja immer der lebendige Mensch ist, so sehr abträglich sind.

Gewiß sind mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, ehe das weiträumige Gebiet der öffentlichen Fürsorge einer größeren Stadt ineinandergefügt ist, gewiß ist auch die Gefahr nicht gering zu schätzen, daß zum mindesten im Anfang der eine oder andere Vorteil der geteilten Wohlfahrtsarbeit in besonderen Aemtern mit eigenem Personalstab vorübergehend verloren geht, aber es überwiegen die Vorteile. Vor allen Dingen verliert der unbedingte Aemter- und Ressortstandpunkt seine Bedeutung, weil er durch die Zusammenfassung ehemals selbständiger Gebilde gegenstandslos geworden ist. Nur darauf wird der alte, in den fachlich gegliederten Direktorialabteilungen zu seinem berechtigten Anteil konservierte Geist des Spezialistentums zu achten haben; daß in der Einheitsfürsorge die qualitativen und quantitativen Anforderungen der erziehlichen, gesundheitlichen und wirtschaftsfürsorgerrischen Interessen sich nicht gegenseitig aus dem Gleichgewicht bringen, das allein den Erfolg der Arbeit zum Wohle des notleidenden Mitmenschen und der Gesellschaft, in der er lebt, gewährleistet.

Schankstättengesetz — Sein Werdegang und Inhalt.

Von Luise Schiffgens, M. d. R.

Die Beratungen des Schankstättengesetzes — nach dem Beschluß des Reichstages nunmehr Gaststättengesetz — im volkswirtschaftlichen Ausschuß und im Plenum des Reichstages haben die Oeffentlichkeit in ganz außergewöhnlichem Maße beschäftigt.

Die Regierung erstrebte in ihrem Entwurf einen verstärkten Schutz der Jugend vor den Gefahren des Alkohols, eine allmähliche Einschränkung der allzu zahlreichen Schankstätten sowie die Schaffung klarer und einheitlicher Rechtsverhältnisse innerhalb des Schankgewerbes, an denen es bisher mangelte.

Schon vorweg darf gesagt werden, daß das Ziel des Entwurfs, eine allmähliche Einschränkung der zu zahlreichen Schankstätten, durch das Gesetz nicht erreicht wird. Die Jugendschutzbestimmungen konnten gegenüber der Regierungsvorlage etwas verschärft werden; anzuerkennen ist auch, daß das Gesetz die bestehenden Bestimmungen auf den verschiedensten Gebieten der Reichs- und Landesgesetzgebung zusammenfaßt und wesentliche Bestimmungen des Notgesetzes von 1923 übernimmt.

Einige Ausführungen müssen über den Werdegang des Gesetzes gemacht werden. (Ausführlicher Artikel darüber von Clara Bohm-Schuch befindet sich in „AW.“, Heft 3, Seite 69/28.

Man kann von diesem Gesetz leider nicht sagen, daß die lange Dauer seines Werdens seine Qualitäten günstig beeinflusst hätte.

Schon 1892 hatten Mißbrauch auf dem Gebiete der Konzessionserteilung und des Stellvertreterwesens sowie das Ueberhandnehmen von Branntweinschänken und sogenannten Anmierkneipen die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs „zur Bekämpfung der Trunksucht“ veranlaßt. Dieser Entwurf enthielt Schutzvorschriften für Jugendliche und ein Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche und Betrunkene. Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft war der Bedürfnisnachweis. Leider wurde der Entwurf vom Reichstag nicht verabschiedet. 1909, 1910 und 1911 befaßte sich der Reichstag ebenfalls mit dieser Materie, ohne zu irgendwelchen Beschlüssen zu kommen. Im Februar 1914 sah der Reichskanzler sich gezwungen, dem Reichstag den Entwurf einer Novelle zur Abänderung der Gewerbeordnung vorzulegen, weil die vorhandenen Bestimmungen über das Schankstättenwesen, wie sie bis dahin in der Gewerbeordnung enthalten waren, sich mehr und mehr als unzulänglich erwiesen. Der Kriegsausbruch verhinderte jedoch die Beratung dieser Novelle.

Der Lebensmittelmangel während des Krieges erzwang dann wiederholt Verordnungen, die die Verarbeitung von Lebensmitteln zu alkoholischen Getränken untersagten. Hierdurch wurde der Konsum alkoholischer Getränke während der Kriegszeit und auch für die Jahre der Lebensmittelknappheit nach dem Kriege stark zurückgedrängt.

Zunehmende Notlage der Bevölkerung durch die Ruhrbesatzung, gleichzeitig aber auch wieder wachsender Alkoholverbrauch sowie die Erkenntnis, daß Krieg und Unterernährung die Widerstandskraft der Bevölkerung gegenüber dem Alkohol vermindert hatten, führten im Februar 1923 zum Erlaß des Notgesetzes.

Die Vorschriften des Notgesetzes führten den Bedürfnisnachweis für die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften allgemein ein, sie schafften Grundlagen für Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde und enthielten Verbote betreffs Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche und Betrunkene.

Am 6. Juni 1923 legte dann der volksparteiliche Wirtschaftsminister Dr. Becker dem Reichstag den Entwurf eines Schankstättengesetzes vor, der die Notmaßnahmen vom Februar 1923 zu Dauervorschriften gestalten und eine abschließende Erledigung dieses Gegenstandes bringen sollte. Beachtlich an diesem Entwurf, der einen wirksameren Jugendschutz vorsah, als ihn das heutige Gesetz enthält, war sein § 26, der das Gemeindebestimmungsrecht vorsah. Leider blieb dieser Entwurf durch die Reichstagsauflösung vom Frühjahr 1924 unerledigt. Seine Bestimmungen jedoch hatten die Gegner des Schankstättengesetzes und

die Interessenten des Alkoholkapitals zu schärfstem Kampf auf den Plan gerufen, der sich besonders gegen das Gemeindebestimmungsrecht richtete.

Am 6. Februar 1925 verhandelte der bevölkerungspolitische Ausschuß des Reichstages über einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, der die Vorlegung eines Schankstättengesetzes verlangt. Im Plenum des Reichstages wurde der sozialdemokratische Antrag abgelehnt, aber ein Antrag angenommen, der „die Reichsregierung ersucht, schleunigst ein Gesetz zum Schutz der Jugend gegen die Gefahren des Alkohols und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens unter Ablehnung der Trockenlegung Deutschlands“ vorzulegen.

Der nächste Entwurf, der dem Reichstag darauf im Mai 1927 von dem damaligen Wirtschaftsminister Curtius vorgelegt wurde, sah daraufhin das Gemeindebestimmungsrecht nicht mehr vor. Doch auch dieser Entwurf sollte vom Reichstag nicht mehr erledigt werden. Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem die Beratung übertragen worden war, kam mit seinen Beratungen bis zum § 15, als die Verhandlungen durch eine neue Reichstagsauflösung unterbrochen wurden.

Der am 13. Juli 1928 vorgelegte Gesetzentwurf, mit dessen Beratung der volkswirtschaftliche Ausschuß am 25. Januar 1929 begann, hatte den Wortlaut des vorhergehenden Entwurfs übernommen. Am 8. April dieses Jahres beschloß der Reichstag endlich in dritter Lesung die Annahme des Schankstätten- = Gaststättengesetzes, das nunmehr am 1. Juli in Kraft treten wird.

Also ein recht langer Weg, der hier zurückgelegt werden mußte, weil eine kleine, aber einflußreiche Interessentengruppe Geschäftsinteresse vor die Interessen der Allgemeinheit stellte.

§ 1 des neuen Gesetzes sieht nun zum erstenmal für ganz Deutschland einheitlich vor, daß für die Konzessionserteilung der Bedürfnisnachweis verlangt wird. Leider unterläßt er es, den Begriff des Bedürfnisses zu definieren. In der ersten Lesung war es der Sozialdemokratie gelungen, die sogenannte Relation in den § 1 des Gesetzes hineinzubringen, d. h. ein Verhältnis zu schaffen von ungefähr einer Gaststätte auf 400 Einwohner. Dabei waren Ausnahmen für Großstädte, Kurorte usw. vorgesehen. Schon in der zweiten Lesung fiel diese Bestimmung. So soll nun nach den Bestimmungen des Gesetzes die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen festlegen, nach denen ein Bedürfnis anzuerkennen oder abzulehnen ist. Es ist leider damit zu rechnen, daß in Ermangelung eines feststehenden Begriffs die Willkür und die alten Mißstände bei der Prüfung der Bedürfnisfrage bestehen bleiben.

Wichtig ist die Bestimmung über die Konzessionssperre im § 21, die auf Antrag der Sozialdemokraten von einem Jahr auf drei Jahre heraufgesetzt werden konnte. Danach kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde anordnen, daß für einen bestimmten Bezirk Neuerlaubnisse nicht mehr erteilt werden dürfen, falls die in diesem Bezirk vorhandenen Schankstätten das Bedürfnis übersteigen.

Leider konnte die Sozialdemokratie nicht verhindern, daß auch Konzessionsgesuche für alkoholfreie Gaststätten vom Bedürfnisnachweis abhängig sind. Der Reichswirtschaftsminister gab jedoch im Plenum des Reichstages die Erklärung ab, Anordnungen erlassen zu wollen, wonach bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke, insbesondere von Milch, unbeschadet des pflichtgemäßen

Ermessens die Erlaubnisbehörde im Einzelfall das Bedürfnis in der Regel zu bejahen ist.

Bemerkenswert ist, daß die Konzessionserteilung an juristische Personen oder an nicht rechtskräftige Vereine zeitlich beschränkt ist, und zwar auf die Dauer von 30 Jahren.

Außerordentlich wichtig und darum auch stark umstritten sind die Ziffern 2 und 3 des § 2. Hiernach muß die Erlaubnis versagt werden, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird, insbesondere wenn der Antragsteller wegen Verstoß gegen diese Vorschriften erheblich vorbestraft ist;

2. wenn die zum Betrieb des Gewerbes oder die zum Aufenthalt der Arbeiter und Angestellten des Betriebes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anordnungen nicht genügen“.

Der § 11 berechtigt die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde, dem Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft Auflagen zu machen:

a) zum Schutze der Gäste, der Angestellten und Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,

b) zum Schutze der Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke sowie der Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen.

Nichtvollziehen dieser Auflagen kann nach § 12 mit Konzessionsentziehung bestraft werden.

Der § 14 bestimmt, daß die äußerste Grenze für Festlegung der Polizeistunde 1 Uhr nachts sein soll. Die oberste Landesbehörde kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen Ausnahmen zulassen. Ausschank von Branntwein und Kleinhandel mit Branntwein darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen.

Dieser Paragraph war wohl der am meisten umstrittene des ganzen Gesetzes.

Sollten einige wenige die Vorschriften dieses Paragraphen als eine Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit empfinden, so bedeuten die Bestimmungen dieses Paragraphen aber umgekehrt für sehr viele einen großen sozialen Fortschritt, nämlich eine erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit für Zehntausende von Arbeitern und Angestellten des Gast- und Schankgewerbes. Angesichts der schweren und ungesunden Nachtarbeit in diesem Berufe fällt das besonders ins Gewicht.

§ 15 ermächtigt die zuständige Behörde, sowohl Kleinhandel als auch Ausschank von Alkohol für bestimmte Morgenstunden zu untersagen. Sie kann ein solches Verbot ausdehnen auf höchstens zwei Tage in der Woche. Besonders die Lohnzahltag sowie die Wahltag für Reichs- und Landtag und Gemeindevertretungen kommen für solche Verbote in Frage.

Im § 16 erreichte die sozialdemokratische Fraktion eine Erweiterung der Jugendschutzvorschriften. Während es im § 16 der Regierungsvorlage heißt: „An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen alkoholische Getränke gegen Entgelt nicht verabreicht werden“, sagt der § 16 des Gesetzes jetzt uneingeschränkt: „An Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genussmittel im Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu eigenem Genuß nicht verabreicht werden“. Noch wirkungsvoller wäre der § 16 gewesen, wenn man den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion angenommen hätte, auch die Worte „zu eigenem Genusse“ zu streichen.

Im Absatz 2 desselben Paragraphen konnte das Schutzalter für Jugendliche von 14 auf 16 Jahre erhöht werden. Es dürfen künftig an solche Personen in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Stellvertreters auch andere geistige Getränke oder Tabakwaren zu eigenem Genuß nicht verabreicht werden.

Absatz 3 verbietet die Abgabe geistiger Getränke an Betrunkene,

Absatz 4 das Feilbieten von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltiger Genußmittel durch Automaten,

Absatz 5 das Verabfolgen von Speisen in Gast- oder Schankwirtschaften von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken eine Erhöhung der Preise eintreten zu lassen,

Absatz 6 Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel auf Turn-, Spiel- und Sportplätzen oder Hallen feilzubieten.

Zu begrüßen ist der § 31, der anordnet, daß:

1. Forderungen eines Gast- oder Schankwirts aus dem Ausschank von Branntwein weder eingeklagt noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden können, wenn sie Personen gestundet worden sind, die dem Gast- oder Schankwirt eine frühere Schuld gleicher Art noch nicht bezahlt haben. Dasselbe gilt für Forderungen aus der Abgabe von Branntwein im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb oder Wirtschaftsbetrieb des Empfängers erfolgt.

2. Als Stundung im Sinne des Absatz 1 gilt nur für die Befristung der Zahlung über den Zeitpunkt hinaus, in dem der Gast die Gast- oder Schankwirtschaft verläßt.

Hier ist zwar nicht mit der wünschenswerten Klarheit, aber doch ausgedrückt, daß alkoholische Getränke nicht auf Borg abgegeben werden dürfen und daß Trinkschulden nicht eingeklagt werden können. Eine sehr notwendige Bestimmung, wenn man weiß, daß an den Lohnzahltagen leider oft ein beträchtlicher Teil der Arbeiterlöhne zum Bezahlen rückständiger Trinkschulden in die Kassen der Wirte geführt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Manche Bestimmung des Gesetzes hätte schärfer den Kampf gegen Alkoholmißbrauch aufnehmen können, trotzdem dürfen wir das Gesetz als einen sozialen Kulturfortschritt bezeichnen.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Rückerstattung von Fürsorgeleistungen.

Wir haben neulich berichtet*), daß auf Anregung der Sozialdemokraten im Hauptausschuß des Preussischen Landtages ein Antrag angenommen worden ist, die Regierung möge auf die Fürsorgeverbände einwirken, daß sie bei der Rückerstattung der Fürsorgeleistungen an Wohlfahrtserwerbslose milde verfahren. Jetzt hat der preussische Minister für Volkswohlfahrt, noch ehe der Landtag dem Antrag des Hauptausschusses zugestimmt hat, folgenden Erlaß herausgegeben:

*) „Arbeiterwohlfahrt“ Heft 7/1930 S. 206.

Der preussische Minister
für Volkswohlfahrt.
III. 3010 a. 19. 5.

Berlin, den 19. Mai 1930.
Wi8, Leipziger Straße 3.

Betrifft: Rückforderung der Kosten der öffentlichen Fürsorge von
infolge Arbeitslosigkeit Unterstützten.

Nach § 25 FV. steht den Fürsorgeverbänden ein Anspruch auf Rück-
erstattung der aufgewendeten Kosten gegen den Unterstützten zu, wenn
dieser zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt ist (vgl.
Urteil des Kammergerichts vom 15. Mai 1928 [Volkswohlfahrt 1928,
Sp. 969]). Nach § 30 Abs. 5 AVFV. ist bei der Verwirklichung dieses
Anspruches weitestgehende Rücksicht darauf zu nehmen, daß nicht
durch die Art der Kosteneinziehung die wirtschaftliche Existenz des
Ersatzpflichtigen gefährdet wird. Beiden Bestimmungen
werden die Fürsorgeverbände nicht gerecht, wenn sie
gegenüber Arbeitslosen, insbesondere langfristig Arbeitslosen, die nach
Durchlaufen der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung der öffentlichen
Fürsorge anheimgefallen sind, allein aus der Tatsache der
Wiederaufnahme von Lohnarbeit und des Lohn-
bezuges folgern, daß der Ersatzanspruch bereits
entstanden ist oder geltend gemacht werden dürfte.
Selbst wenn das Lohn Einkommen den Richtsatz der öffentlichen
Fürsorge erheblich überschreitet, wird zunächst die Er-
satzpflicht noch nicht gegeben sein, wenn z. B. der Unterstützte
während der Arbeitslosigkeit Schulden gemacht hat, die zunächst ge-
tilgt werden müssen, oder er oder seine Angehörigen in Kleidung und
Ernährung derart zurückgekommen sind, daß zur Erhaltung der Arbeits-
freudigkeit und der Arbeitskraft zunächst einmal Anschaffungen und
Ausgaben gemacht werden müssen. Erst wenn solche vordringlichen
Bedürfnisse nicht mehr vorliegen oder befriedigt sein könnten, kann
von hinreichendem Einkommen gesprochen werden, das die Geltend-
machung des Ersatzanspruches rechtfertigen könnte. Aber auch dann
muß bei der Einziehung, insbesondere durch Zulassung angemessener
Teilzahlungen, vermieden werden, daß der in Anspruch Genommene
oder seine Angehörigen alsbald wieder in Not, die nicht gerade Hilfs-
bedürftigkeit zu begründen braucht, gerät.

Ich ersuche die Bezirksfürsorgeverbände, für die Abdrucke beiliegen,
zur Beachtung dieser Gesichtspunkte zu veranlassen.

Eine bedeutsame Aenderung des sächsischen Wohlfahrtspflegengesetzes.

Das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat dem Land-
tag einen Gesetzentwurf über die Aenderung des Wohlfahrts-
pfl egengesetzes vorgelegt, der wegen seiner grundsätzlichen Be-
deutung besondere Aufmerksamkeit verdient. Die Vorlage bezweckt
die verwaltungstechnische Vereinfachung der Erstattung zwischen
Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverbänden. Bekanntlich
wurde schon durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom
13. Februar 1924 das Erstattungsverfahren der Fürsorgeverbände
wesentlich eingeschränkt. Die im alten deutschen Armenrecht gelternde
Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes von einem

Jahr wurde beseitigt, für die endgültige Kostentragung gab die Tatsache des gewöhnlichen Aufenthaltes den Ausschlag, die nicht mehr von einer Befristung abhängig war. Durch den gleichzeitigen Uebergang der Kostenträgerschaft von den leistungsschwachen Ortsarmenverbänden (Gemeinden) auf die Bezirksfürsorgeverbände wurden die Fälle wesentlich herabgemindert, in denen vorläufig und endgültig verpflichtete Kostenträger verschiedene Verbände bildeten und gegenseitig Erstattungsforderungen geltend zu machen hatten. Nur zwischen Bezirksfürsorgeverbänden und Landesfürsorgeverband blieben Erstattungsforderungen für bestimmte in § 20 Abs. 2 des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes näher bestimmte Personenkreise, die sogenannten Landarmen, bestehen.

Aus den Erfahrungen der vergangenen 6 Jahre seit der Neuordnung des Fürsorgewesens glaubt das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nunmehr eine weitere erhebliche Verwaltungsvereinfachung im Erstattungsverfahren empfehlen zu können. Es wird vorgeschlagen, an Stelle der bisherigen nachträglichen Erstattungspflicht des Landesfürsorgeverbandes an die Bezirksfürsorgeverbände eine Pauschalabfindung durch den Landesfürsorgeverband treten zu lassen. Das bedeutet, daß die Bezirksfürsorgeverbände auch die Kosten für die bisherigen landesfürsorgeberechtigten Personen endgültig zu tragen hätten, soweit nicht der Staat auf Grund des Wohlfahrtspflegegesetzes die Hälfte der Kosten (bei Unterbringung in den Staatsanstalten) übernimmt. Eine Sonderregelung ist nur noch für solche Heime vorgesehen, in denen überwiegend Hilfsbedürftige ohne gewöhnlichen Aufenthalt Unterkunft finden, z. B. Wanderarme und Straftatlassene, denn bei diesen Anstalten kann die Uebernahme der Kosten nicht den Bezirksfürsorgeverbänden zugemutet werden, in deren Bezirk diese Heime zufällig gelegen sind. Deshalb soll für die in diesen Heimen untergebrachten Hilfsbedürftigen nach wie vor der Landesfürsorgeverband die Kosten an die Bezirksfürsorgeverbände unmittelbar erstatten.

In der Begründung der Vorlage wird darauf hingewiesen, daß es ein Gebot sparsamster Verwaltung sei, die Erstattungen zwischen öffentlich-rechtlichen Verbänden auf ein möglichst geringes Maß einzuschränken und daß eine Körperschaft, die Zahlungen zu leisten hat, deren Höhe wesentlich vom Ermessen abhängig ist, auch finanziell an der Gestaltung dieser Leistungen beteiligt sein müsse. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Pauschalabfindung der Bezirksfürsorgeverbände durch den Landesfürsorgeverband kann eine ganz wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden: wurden doch bisher 16 Beamte in der Kreishauptmannschaft mit der Nachprüfung der Erstattungspflicht des Landesfürsorgeverbandes gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden beschäftigt, 2000 Fälle mit den nötigen Akten dem Ministerium des Innern zur letzten Entscheidung übermittelt und insgesamt auf das ganze Land Sachsen geschätzt, 40 000 Akten zum Zwecke der Abrechnung jährlich hin- und hergeschickt.

Neben dieser erheblichen Einschränkung an Verwaltungskosten verspricht man sich eine wesentliche Ersparnis von sachlichen Aufwendungen, wenn die Bezirksfürsorgeverbände künftig auch an den Kosten für die landesfürsorgeberechtigten Unterstützten beteiligt werden.

Andererseits fallen in der offenen Fürsorge manche Schwierigkeiten weg, die sich aus dem bisherigen Erstattungsprinzip nach Pauschal tarifsätzen ergeben haben, wobei die Bezirksfürsorgeverbände nicht selten Erstattungen über ihre tatsächlichen Aufwendungen hinaus erhielten, während in der geschlossenen Fürsorge über unzulängliche Erstattungen geklagt worden ist.

Der Gesetzentwurf wird, was seine grundsätzlichen Vorschläge für eine Verwaltungsvereinfachung anbelangt, sehr begrüßt. Man bezeichnet die Vorlage des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums als die bedeutungsvollste Verwaltungsreform Sachsens, die nicht ohne Wirkung auf andere Länder bleiben wird. Charakteristisch besonders für die sächsische Wohlfahrtspflege ist die weitere konsequente Anwendung des Prinzips der Selbstverwaltung, die von den Bezirksfürsorgeverbänden stets begrüßt wurde, soweit für sie damit nicht eine erhöhte Belastung ohne einen entsprechenden Ausgleich eintritt. Das Problematische des vorliegenden Gesetzentwurfs scheint aber gerade hierin zu liegen. Infolge eines mangelhaften Lastenausgleichs bei der Pauschalabfindung erblicken die Bezirksfürsorgeverbände in dieser Vorlage den Versuch einer Verschiebung der Lasten des Staates zu ungunsten der Gemeinden. Hiergegen wenden sich der Sächsische Gemeindegewerkschaftsverband und der Verband der Bezirksverbände in einer Eingabe an den Landtag, der diesen Einspruch nicht übergehen kann, was jedoch an der grundsätzlichen Bedeutung der Gesetzesvorlage nichts ändert.

Man kann die Einwendungen der Gemeinden und Bezirksverbände nur verstehen, wenn man sich gleichzeitig die politischen Verhältnisse Sachsens vor Augen hält. Seit 1923 besteht in Sachsen ein Rechtskurs, der sich seit den letzten Landtagswahlen unter der Herrschaft der Wirtschaftspartei und gestützt auf die Nationalsozialisten in ständig wachsendem Maße zumungunsten der Wohlfahrtspflege ausgewirkt hat. (Inzwischen ist der Landtag wieder aufgelöst worden. Die Red.) Die der Wohlfahrtspflege zugute kommende Einnahmeseite des Staatshaushaltplanes wurde immer mehr geschmälert, so daß tatsächlich die Bezirksfürsorgeverbände nicht mehr über genügend Mittel zur Linderung der Nöte der Gegenwart verfügen. Dazu treten in letzter Zeit die berühmten Sparmaßnahmen des wirtschaftsparteilichen Finanzministers, der als ausgesprochener Feind aller Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik bekannt ist. So ist die vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium vorgeschlagene Pauschalabfindung an die Bezirksfürsorgeverbände unzulänglich bemessen, und die Gemeinden haben allen Grund zu schärfstem Einspruch. Die weitere Behandlung der Vorlage im Landtag wird sich also mit diesem Lastenausgleich zu beschäftigen haben, wobei eine wichtige Rolle die Frage der etatsmäßigen Berechnung der bisherigen finanziellen Auswirkungen des Wohlfahrtspflegegesetzes der vergangenen Jahre spielen wird.

Es wäre bedauerlich, wenn die Vorlage an dieser finanziellen Frage infolge der augenblicklichen politischen Verhältnisse scheitern würde, doch kann es sich dabei nur um eine Aufschiebung handeln, da ihr eine viel zu große grundsätzliche Bedeutung zukommt. Handelt es sich zwar auch nur um eine reine Verwaltungsangelegenheit der Wohlfahrtspflege, so bleibt die vorgeschlagene Neuregelung der Erstattungspflicht, wie auch die zufriedenstellende Lösung der Art des Lastenausgleichs zwischen Staat und Gemeinden von großer Wichtigkeit für

die Praxis der Fürsorge. Aus den Erfahrungen des alten Armenrechts wissen wir, welche Rolle die Art der Trägerschaft bei der Durchführung der Fürsorge spielt. Nach dem Uebergang der Kostenträgerschaft auf die Bezirksfürsorgeverbände bei gleichzeitiger und in Sachsen sehr weitgehender Vereinheitlichung des gesamten Fürsorgewesens stehen auch einer weiteren Vereinfachung der Erstattungspflicht keine Bedenken mehr entgegen, sofern natürlich die Leistungsfähigkeit der Bezirksfürsorgeverbände gleichzeitig erhalten bleibt. Man darf auf die künftigen Auseinandersetzungen im sächsischen Landtag gespannt sein.

Starrmann-Hunger.

U M S C H A U

Rechtsstellung der Wohlfahrtserwerbslosen.

Von Obermagistratsrat P. Gärtner, Bunzlau.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, die Anwartschaft erfüllt, und den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat. Die Ablösung der Erwerbslosenfürsorge durch die Arbeitslosenversicherung brachte eine Abgrenzung der Unterstützungspflicht nach dem Versicherungsprinzip und somit eine Abwälzung der über die normale Arbeitslosigkeit liegenden Risiken auf die Gemeinden.

Durch die katastrophale Wirtschaftskrise der letzten zwei Jahre stieg die Zahl der nicht unter die Arbeitslosenversicherung fallenden Erwerbslosen auf etwa 350 000 im März d. J. (Mitteilung des Reichsstädtetages.) Neben den außerordentlichen finanziellen Lasten, die den Gemeinden durch die Fürsorgepflichtverordnung auferlegt werden, ist die Rechtsstellung der Wohlfahrtserwerbslosen bezüglich der Unterstützungshöhe, Arbeitsbeschaffung durch Gemeinde oder Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung, die Entlohnung bei der Arbeitsfürsorge bzw. Notstandsarbeiten eine oft erörterte und umstrittene Frage. Mit Nachstehendem soll deshalb die rechtliche Stellung der Wohlfahrtserwerbslosen beleuchtet werden.

1. Unterstützung durch den Bezirksfürsorgeverband.

Nach §§ 1 und 5 der Reichsgrundsätze und § 6 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 haben alle dem Wohlfahrtsamt (Bezirksfürsorgeverband) unterstehenden Erwerbslosen, soweit die Hilfsbedürftigkeit gegeben ist, Anspruch auf Unterstützung. Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht, oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält.

Die Höhe der Fürsorgeunterstützung soll grundsätzlich individuell bemessen werden. Es ist nicht entscheidend, ob der ausgesteuerte Erwerbslose vorher eine höhere oder niedrigere Arbeitslosenunterstützung bezogen hat. Die Bezirksfürsorgeverbände haben in der Regel einen Richtsatz für die der allgemeinen Fürsorge unterstehenden Personen eingeführt,

während für die Klein- und Sozialrentner sowie ihnen gleichstehenden Personen nach § 33a der Reichsgrundsätze die gehobene Fürsorge in Frage kommt, deren Richtsätze in der Regel 25 Proz. über denen der allgemeinen Fürsorge liegen sollen.

Der Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 19. November 1925 betr. § 33a der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RABL, 5. Jahrgang S. 530):

Nach § 33a der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge setzen die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen fest. Für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende müssen diese Sätze so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält. Diese Mehrleistung soll in der Regel wenigstens ein Viertel des allgemeinen Richtsatzes betragen.

Neuerdings sind viele Fürsorgeverbände von dem differenzierten Richtsatzsystem abgekommen und unterstellen grundsätzlich auch die Fürsorgeempfänger der allgemeinen Fürsorge den Richtlinien der gehobenen Fürsorge. Nur für arbeits scheue (asoziale) Fürsorgeempfänger im Sinne des § 13 der Reichsgrundsätze z. RFV. werden die niederen Richtsätze angewandt. Dies läßt sich rechtlich damit begründen, daß die Fürsorgeverbände berechtigt sind, mit Ausnahme der Fälle von § 13 RGr. über das ihnen gesetzlich auferlegte Maß von Leistungen hinauszugehen.

Die Frage, ob der Wohlfahrtserwerbslose nach den Richtsätzen der gehobenen Fürsorge zu behandeln ist, muß deshalb bejaht werden. Es handelt sich um arbeitsfähige und arbeitswillige Personen, deren Arbeitskraft erhalten bleiben soll, also um Personen, die den Klein- und Sozialrentnern als gleichstehend anzusehen sind. Wenn auch bei der Schaffung der Fürsorgepflichtverordnung dies nicht ausdrücklich erwähnt wurde, weil damals der Gesetzgeber Wohlfahrtserwerbslose im heutigen Sinne und Umfang nicht kannte, so ist aus dem Willen des Gesetzgebers zu erkennen, daß er zweifelsohne die Wohlfahrtserwerbslosen von heute bei Schaffung des Gesetzes in die gehobene Fürsorge eingereiht hätte.

2. Beschäftigung und Entlohnung der Wohlfahrtserwerbslosen.

Die hohe Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zwingt die Gemeinden zu Arbeitsbeschaffung. Zurzeit unterscheiden wir rechtlich drei Arten, die eine Beschäftigung durch den Bezirksfürsorgeverband zugewiesen erhalten.

I. Beschäftigung bei Notstandsarbeiten gemäß § 139 der AVAVG.

II. Beschäftigung im öffentlich-rechtlichen Fürsorgeverhältnis gemäß § 19 der Fürsorgepflichtverordnung (Pflichtarbeit).

III. Beschäftigung im bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Zu 1. Notstandsarbeiten im Sinne des AVAVG. sind Arbeiten, die zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit dienen und vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes genehmigt werden. Die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung gewährt nach Maßgabe der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge Grundförderung und eventuelle verstärkte Förderung. Der

überwiegende Teil der Notstandsarbeiter muß aus den Erwerbslosen der Arbeitsämter vermittelt werden. Die Bezirksfürsorgeverbände können jedoch im geringeren Umfange Wohlfahrtserwerbslose im Einverständnis des Landesarbeitsamtes zu diesen Notstandsarbeiten zuteilen. Geschieht dies, so hat der Bezirksfürsorgeverband nach § 13 der Richtlinien des Verwaltungsrates der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung über die Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (Richtlinien über Grundförderung vom 28. März 1928 RABl. I S. 87) die Grundförderung zu zahlen. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes kann nach § 139 der AVAVG. für die Entlohnung der Notstandsarbeiter eine obere Grenze festsetzen. Geschieht dies nicht, so gelten die jeweiligen tariflichen Bestimmungen und mangels solcher, der ortsübliche Lohn.

Zu II. Nach § 19 der Fürsorgepflichtverordnung und § 9 der Reichsgrundsätze über die Durchführung der Verordnung über Fürsorgepflicht, kann in geeigneten Fällen die Unterstützung Arbeitsfähiger durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden. Die mit solcher Arbeit Beschäftigten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Fürsorgeverhältnis. Der Bezirksfürsorgeverband gewährt Unterstützung, die nicht nach dem Leistungsprinzip, sondern nach dem Unterstützungsprinzip bemessen wird. Ein Arbeitsvertrag liegt in der Regel überall dort nicht vor, wo die Arbeitsleistung im angemessenen Verhältnis zur Höhe des Unterstützungssatzes steht. Eine genaue Definition dafür aufzustellen, ist schwer möglich. Man wird jedoch alle diejenigen Fürsorgeleistungen (Pflichtarbeit) darunter ansehen müssen, wo für die wöchentliche Wohlfahrtsunterstützung nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich einige Stunden Arbeitsleistung der verschiedensten Art direkt vom Wohlfahrtsamt verlangt wird. Für Grenzfälle und bei Streitigkeiten, ob ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis vorliegt, kann das Arbeitsgericht um Entscheidung angerufen werden. Das Reichsarbeitsgericht hat durch Urteil vom 12. Oktober 1929 165/29 folgendes entschieden: „Für die Zulässigkeit des Rechtsweges sind allein die Behauptungen der Klage maßgebend. Stützt ein Arbeiter, der Pflichtarbeit im Sinne § 19 verrichtet, seinen Anspruch auf das Bestehen eines Tarifvertrages, so ist der Rechtsweg gegeben.

Das AG. ist zuständig. Ob ein Arbeitsverhältnis zwischen den FV. und dem Unterstützungsempfänger öffentlich-rechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Natur ist, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden.

Zu III. Werden Wohlfahrtserwerbslose vom Wohlfahrtsamt losgelöst und einem technischen Amt, z. B. der Parkverwaltung, dem Bauamt, der Kanal- oder Betriebsverwaltung zur Arbeitsleistung überwiesen, so gelten sie als freie Arbeiter, genießen allen arbeitsrechtlichen Schutz, z. B. Pflichtversicherung für Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung; die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Betriebsrätegesetzes finden Anwendung. Soweit Tarifverträge für die technischen Abteilungen vorhanden sind und nicht besonders die Wohlfahrtsarbeitslosen ausschließen, gelten diese auch für die Wohlfahrtsarbeitslosen.

Für ein bürgerlich-rechtliches Arbeitsverhältnis ist demnach der jeweils nach der Art der Arbeit zuständige Tarifvertrag anzuwenden.

Eine ausdrückliche Abweichung von diesem arbeitsrechtlichen Grundsatz sieht der Reichsmanteltarifvertrag für die Gemeindearbeiter vor,

in welchen nach § 2 die in Arbeitsfürsorge beschäftigten Wohlfahrts-erwerbslosen nicht unter diesem Vertrag fallen. Für diese Gruppe kann eine vom Tarifvertrag abweichende Regelung nur von den Tarifvertragsparteien bezirklich getroffen werden. Der Bezirksfürsorgeverband oder die Stadtgemeinde kann also nicht einseitig vom Tarifvertrage abweichende Arbeitsbedingungen für die in Arbeitsfürsorge stehenden Wohlfahrtserwerbslosen festsetzen. Die meisten und umfangreichsten gemeindlichen Notstandsarbeiten werden in Straßen-, Kanal- und sonstigen Tiefbauarbeiten bestehen, bei denen große Erdbewegungen erforderlich und recht viel ausgesteuerte Erwerbslose angesetzt werden können. Für diese Arbeiten ist nach der ständigen Rechtsprechung des RAG. der Reichstarifvertrag für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe zuständig. Die Entscheidungen des RAG. lauten wie folgt:

1. Urteil des RAG. vom 6. Juni 1928.

„Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, der durch die Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung vom 12. August 1927, Reichsarbeitsblatt I S. 339 mit Wirkung vom 1. Juli 1927 für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, hat nach der Allgemeinverbindlichkeits-erklärung Geltung für gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe. Die Allgemeinverbindlichkeits-erklärung erstreckt sich nicht auf das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in Betrieben der Staats- und Kommunalverwaltungen ständig beschäftigt werden. Arbeiter in diesem Sinne sind nicht nur die in einem gewerblichen, d. h. auf Gewinn eingestellten Betriebe Beschäftigten, sondern in allen Unternehmungen, die solche Arbeiten zum Gegenstand und Mittelpunkt ihrer betrieblichen Tätigkeit machen. In diesem Sinne sind auch alle von einer Kommunalverwaltung beschäftigten Arbeiter, soweit sie dem Bereich des Tiefbauunternehmens angehören, zu den im Tiefbaugewerbe Beschäftigten zu zählen, wenn der Betrieb auch nicht auf Erwerb gerichtet, aber als Tiefbauunternehmen und damit seiner Art nach zum Berufskreise des Tiefbaugewerbes angehörig anzusehen ist.“

2. Urteil RAG. vom 18. September 1929.

„Die von einem Tiefbauamt eines Kommunalverbandes — wenn auch ohne Erwerbsabsicht — vorgenommenen Erdarbeiten fallen unter den allgemeinverbindlichen Baugewerksstarif.“

Am gleichen Tage (18. September 1929, Reichsarbeitsgericht 29/29) erging folgende Entscheidung:

„Unter den allgemeinverbindlichen Baugewerbetarif fallen nicht nur diejenigen Arbeitnehmer, die in einem gewerblichen Unternehmen des Bau- usw. und Tiefbaugewerbes beschäftigt werden, sondern auch Arbeiter aller Unternehmen, die Arbeiten dieser Art zum Gegenstand ihrer betrieblichen Tätigkeit machen.“

Nach diesen Entscheidungen des RAG. ist die Frage der Anwendbarkeit des Tarifvertrages für das Baugewerbe nach der Art der Arbeit zu beurteilen.

Entscheidend ist, daß solche Arbeiten, die dem Baugewerbe eigentümlich sind, zum Gegenstand der betrieblichen Tätigkeit gemacht werden. Die Anwendbarkeit des Baugewerbetarifvertrages darf ferner nicht deshalb verneint werden, weil der Gesamtcharakter eines Betriebes auf Wohlfühlzwecke gerichtet ist und eine Gewinnerzielung nicht erstrebt.

Bei einer Gruppe von 350 000 Wohlfahrtserwerbslosen kann und darf weder von den Gemeinden noch von den Trägern der Tarifverträge die Rechtsstellung Wohlfahrtserwerbsloser unbeachtet bleiben. Diese Gruppe ist gegen ihren Willen aus dem Produktionsprozess ausgeschaltet und wartet auf ihre erneute Eingliederung in denselben.

Die Lohnfrage in der Fürsorgeerziehungsanstalt.

Von Strafanstaltsinspektor Lüdicker, Breslau.

I.

Rud. Schlosser weist in der „Arbeiterwohlfahrt“*) auf die Tatsache hin, „daß der Strafvollzug, auch der im Jugendgefängnis, längst Lohn und Lohnansprüche kennt.“ Dieser Hinweis ist nur bedingt richtig. „Lohn und Lohnersparnisse“ kennt man im Jugendstrafvollzug nicht, wohl aber „Arbeitsbelohnung und Rücklage aus derselben“. Würde Lohn gezahlt werden, so müßte zwangsläufig auch für jeden jugendlichen Gefangenen eine Steuerkarte geführt, die Lohnsteuer einbehalten und die Sozialversicherungsbeiträge für Invaliditäts-, Arbeitslosen- usw.-Versicherung geleistet werden. Das ist aber nicht der Fall. Mithin darf von einer Lohnzahlung im Jugendgefängnis nicht gesprochen werden.

Wenn ich zu der Frage der Arbeitsbelohnung auch für die Insassen eines Jugendgefängnisses hier Stellung nehme, so geschieht das aus dem Grunde, weil beide Beschäftigungen, nämlich die eines Zöglings in der Fürsorgeanstalt und die eines Gefangenen im Jugendgefängnis sehr viel Wesensverwandtes miteinander haben. Jugendlichen in Strafhäusern soll — genau wie dem Jugendlichen in der Erziehungsanstalt — ein Anrecht auf Ausbildung in einem Berufe ermöglicht werden, wie dies u. a. die §§ 103 ff. der Dienst- und Vollzugsordnung für die Strafanstalten und Gefängnisse vorsehen. Tritt an Stelle der jetzigen nur als Arbeitsbeschäftigung zu bezeichnenden Tätigkeit eine geordnete Meisterlehre, dann wird auch hier, wie in der Erziehungsanstalt, mehr denn je die Frage der Arbeitsentlohnung akut. „Die Ausnutzung des Zöglings in der Erziehungsanstalt als billige und recht lange festzuhaltende Arbeitskraft“ muß entschieden bekämpft werden. Der Aufenthalt der Zöglinge in einem Erziehungs Hause, überhaupt die Einweisung derselben in Anstalterziehung, die immer nur als Ultima ratio in Anspruch genommen werden sollte, darf unter keinen Umständen länger währen als dies im Interesse des Zöglings liegt. Jede weitere und längere Internierung ist eine nicht zu verantwortende Beschränkung der persönlichen Freiheit des Jugendlichen, die nur Haß und Erbitterung auslösen wird, und bedeutet eine nicht vertretbare Belastung des Staatssäckels. Von meiner jahrzehntelangen Tätigkeit in Privat- und Staatserziehungsanstalt muß ich jedoch gerechterweise feststellen, daß man dort immer bestrebt war, den Jugendlichen, sofern er genügend gefestigt erschien, der größeren Freiheit alsbald wieder zurückzugeben und ihn nach Hause, in Dienst oder Lehre zu entlassen. Doch das nur nebenbei.

Daß Fürsorgezöglinge oft den Aufenthalt im Gefängnis dem in einer Erziehungsanstalt vorziehen, ist bekannt. Einmal hat der Jugendliche im Jugendgefängnis die sichere Gewähr, daß er hier nicht

*) Siehe „AW.“ Heft 6/30 Seite 161.

— auch nicht von seinen Kameraden, die auf guten Korpsgeist achten müssen — geprügelt wird, wie man es von schlecht geleiteten Anstalten auch heute noch immer wieder hören und lesen kann, zum andern steht für ihn unantastbar fest, daß er zum bestimmten Zeitpunkt entlassen wird und daß er, wenn er fleißig und sparsam gewesen ist, den nicht verbrauchten Rest seiner Arbeitsbelohnung und außerdem meist auch noch eine weitere Geldunterstützung ausgezahlt erhält. Die Frage, wieviel dem Staat die Unterbringung der Jugendlichen in der Anstalt kostet, kann nicht ausschlaggebend bei Lösung der Arbeitsentlohnungsfrage sein. Das heutige Lohnklassensystem im Jugendgefängnis mit seiner schematischen Dreistufenbesoldung für handwerksmäßige und nichthandwerksmäßig geleistete Arbeit ist ohne Frage eine Ungerechtigkeit. Während einige Jahre die Lohnsätze in der Staffelung 1 : 2 : 3 gezahlt wurden, also z. B. für Lohnstufe I 10 Pf., II 20 Pf., III 30 Pf., ist inzwischen die Lohnstaffelung von 1 : 1½ : 2 festgesetzt worden. Diese Umstellung hatte zur Folge, daß heute die Arbeitsbelohnung pro Kopf und Tag je nach Lohnklasse 14, 21 und 28 Pf. im hiesigen Jugendgefängnis beträgt.

Nach meinem Dafürhalten kann eine derartige Entlohnung der Gefangenearbeit nicht als ausreichend für eine täglich sechs- bis neunstündige Arbeitsbeschäftigung gelten. In dem 1926 aufgelösten Staats-erziehungsheim Hardehausen i. Westf. wurden keinerlei Arbeitslöhne gezahlt, jedoch Fleißprämien unter Berücksichtigung der Führung der Zöglinge in Höhe bis zu 12 Mk. jährlich. Da die Verpflegung der Zöglinge hier eine sehr gute war — die Anstalt bewirtschaftete 200 Morgen Land, hatte Milchviehwirtschaft und -betrieb, Schweinemast für den Eigenbedarf —, fand eine Beköstigung statt, wie sie in den meisten Proletarierhaushaltungen einfach nicht gegeben werden kann, und da die Jugendlichen bei der Entlassung eine reichliche und gute Kleider- und Wäscheausstattung erhielten, konnten die Zöglinge diese Fleißprämien nach Belieben verwerten. Selbstredend war auch die hier gebotene Prämienbewilligung nicht etwa als das Ideal einer ausreichenden Arbeitsbelohnung anzusprechen. Jedenfalls aber ist sie als Erziehungsmittel wertvoll gewesen und bedeutete einen, wenn auch nur ganz kleinen Schritt auf dem Wege zur Lösung des Problems der Arbeitsentlohnung der Zöglinge. Mir ist andererseits aber auch nicht bekannt geworden, daß man damals überhaupt Schritte zur Lösung dieser Frage unternommen hatte. Wenn heute ein Anstaltsleiter im Ernste jede Lohn- oder Prämienforderung entschieden ablehnt, „da Zöglingsarbeit der Hilfe gleichzuachten sei, die jedes Kind den Eltern daheim auch ohne Entgelt zu leisten habe“, so vergißt er, daß daheim einmal kein täglich festumgrenzter Arbeitsdienst von früh bis abends — wie in den Erziehungsheimen — herrscht und zum andern, daß jeder recht denkende Familienvater s t ä n d i g e Arbeitsleistung zweifelsohne auch entsprechend entlohnen wird. Von Handreichung, wie sie jedes Kind im Elternhause leistet, kann im Anstaltsbetrieb nicht gesprochen werden, deshalb ist eine Entlohnung auch nicht unbillig. Es wird noch viel Oderwasser in die Ostsee fließen, bis es gelingt, die Fürsorgeerziehung in die gesamte Jugendwohlfahrtspflege einzugliedern. So lange es noch Anstalten gibt, die auf möglichst hohe Ausnutzung der Arbeitskräfte der Fürsorgezöglinge sehen müssen, um so die Mittel zur Unterhaltung ihrer Häuser aufzubringen, so lange wird es Schwierigkeiten zu überwinden geben, die eine gesunde Entlohnung der Zöglinge gewährleisten. Auch der von dem eingangs erwähnten Verfasser vertretene Standpunkt der beweg-

lichen „Prämienordnung“ ohne Abgrenzung nach oben oder unten und der gedachte Verwendungszweck von nahezu zwei Drittel der Lohn-erträge für die Gesamtheit der Zöglinge (wenn ich recht verstehe: für die Zöglingbücherei, Spielgeräte, Festlichkeiten usw., also für Zwecke, die im allgemeinen Haushalt jeder Anstalt liegen und nun zur Entlastung desselben von den Zöglingen selbst getragen werden sollen) gibt zu Bedenken Anlaß. Auf diese Art wird man das Problem der Lohnfrage in der Fürsorgeerziehungsanstalt nicht lösen können. Kann man sich nicht dazu emporschwingen, für Handwerksarbeit dem Jugendlichen einen Tariflohn zu zahlen, der je nach Dauer der Lehrzeit von Jahr zu Jahr steigt und in der letzten Stufe mit einem Gesellenlohn abschließen müßte, dann sollte man einen merklichen Unterschied in der Bezahlung handwerksmäßig geleisteter oder sonstiger Arbeit machen¹⁾. Die idealste ist und bleibt jedoch die tarifmäßige Bezahlung für beide, Handwerker und Nichthandwerker, die einen näher festzusetzenden Prozentsatz des Tariflohns eines freien Arbeiters, Lehrlings oder Gehilfen der gleichen Berufsgruppe betragen sollte²⁾. Rechnet man dann hiervon noch eine Pauschalsumme für die seitens der Anstalt gewährte Unterkunft, Abnutzung der Arbeitsgeräte und für den Verschleiß der Arbeitskleidung ab, was mir berechtigt erscheint — die Kosten für Verpflegung kommen infolge Zahlung des Pflegegeldes nicht in Frage —, so dürfte der dann verbleibende Rest eine gerechte Entlohnung des Jugendlichen darstellen. Dieser Tariflohn müßte für den Jugendlichen monatlich auf Sparkonto gelegt werden (gegebenenfalls könnte er seine notleidenden Angehörigen davon mit unterstützen helfen), damit er bei Entlassung aus der Anstalt über einen Notgroschen zu verfügen hat. Bei guter Führung des Zöglings darf dieses Geld nicht zur Deckung der Fürsorgeerziehungskosten in Anspruch genommen werden. Für besonders tüchtige und fleißige Arbeiter zahle man außerdem nach Anhörung und auf Vorschlag der Meister sogenannte Fleißprämien für kleinere Ausgaben der Zöglinge, Briefporto usw.

Gelingt es, die Entlohnung der Zöglinge in den Fürsorgeanstalten auf diese Basis zu bringen, dann wird auch von einer Ausnutzung und Ausbeutung der Zöglinge in den Anstalten nicht mehr gesprochen werden können. Die Zöglinge selbst aber werden durch gerechte Bezahlung zur Arbeitsfreudigkeit und Arbeitstüchtigkeit erzogen werden. Der Weg bis zur Unterbringung der Anstaltsjugend in freier Meisterlehre und Fabrik ist bei der heutigen meist abweisenden Einstellung des Handwerkes gegen Fürsorgezöglinge ein noch recht weiter. Solange er nicht besritten werden kann, ist die Regelung der Lohnfrage in den Erziehungsanstalten Gebot der Stunde.

II.

Von B. W ö h r m a n n, Geschäftsführer der Altonaer Betriebswerkstätten der Arbeiterwohlfahrt.

Ist es richtig und zweckmäßig, die im Gemeinwesen lebenden Zöglinge als Versuchsobjekte für die Beseitigung des Lohnsystems zu benutzen? Es

¹⁾ Lüdicke, Arbeitsbelohnung und Prämiensystem, „Der Strafvollzug“ Heft 4, 1929.

²⁾ Ders., Jugendstrafvollzug von morgen, „Freie Wohlfahrtspflege“ Heft 5, 1929.

liegt keine Veranlassung vor, so optimistisch zu sein, darin das geeignete Menschenmaterial gefunden zu haben, mit dem eine schwer zu lösende Frage zur praktischen Durchführung gebracht werden könnte. Gemeinschaftsgeist soll geweckt werden, aber gleichzeitig soll auch der Zögling auf die Welt da draußen geschult und im Anstaltsleben schon einen Vorläufer finden. Nicht Experimente, nicht Entfremdung, sondern Festigung für den späteren Wirtschaftskampf muß die Parole für die Erziehung des Zöglings sein. Und dazu gehört zu einem nicht unwesentlichen Teil die Entlohnung für die geleistete Arbeit des schulentlassenen Jungen und Mädchens. Wenn wir uns auch als Ziel setzen: „die willentliche Eingliederung des Zöglings in das sinnvolle Ganze wechselseitiger Dienste“ (lt. Schlosser), so dürfen wir dabei doch das Primäre, was den Jugendlichen nach der Entlassung erwartet, nie außer acht lassen. Er ist Proletarier und muß seinen Lebensunterhalt nachher selbst verdienen. Er soll aber auch gelernt haben mit dem verdienten Geld zu wirtschaften. Und dabei komme ich auf den eigentlichen Sinn der Entlohnung.

Grundsätzlich müssen wir uns schon aus erzieherischen Gründen für eine Entlohnung aussprechen. Ein Zögling, der sich bewußt ist, daß er das Zeug, das er trägt, das Essen, das ihm verabreicht wird, sich selbst verdient hat, wird zu einer größeren Schätzung dieser Dinge gelangen, als wenn ihm die Kleidung etatsmäßig aus der Kleiderkammer verabreicht würde und das Empfangen des Essens von ihm aus gesehen zu den vorgeschriebenen Anstaltsverpflichtungen gehört. Die Art der Entlohnung kann natürlich nicht schematisch vor sich gehen. Wegweisend könnte man sagen, Entlohnung im Angleich an die bestehenden Stücktarife der ausgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung der Erwerbsminderung des einzelnen. Der so errechnete Verdienst wird dem einzelnen auf sein Konto gutgeschrieben. Dagegen wird sein Konto belastet mit der von der Anstalt ausgegebenen Bekleidung, mit der Unterkunft und der Beköstigung. Der dann auf dem Konto verbleibende Ueberschuß wird zu bestimmten Terminen ausgezahlt. Er muß aber im vollen Umfange zur Auszahlung gelangen. Um gemeinsame Anschaffungen möglich zu machen, sollte man aus freiem Willen heraus sparen lassen. Durch hervorragenden Einfluß des Anstaltsleiters oder der Mitarbeiter wird sich hier sehr viel machen lassen und den Jungen und Mädchen wird daraus bestimmt mehr Freude erwachsen, als würde ihnen zwangsläufig ein Abzug vom Lohn dafür gemacht.

Der vorgeschlagene Weg ist auch möglich für Zöglinge, die nur kurze Zeit in der Anstalt verbleiben. Das geführte Einzelkonto kann sofort Aufschluß über den Stand geben und sagen, ob für die kurze Zeit ein Plus oder Minus entstanden ist. Außerdem hat es noch den Vorzug, daß statistisch die Leistungsfähigkeit des Zöglings festgehalten wird.

Bedenken wir bei der Lösung dieser Frage immer erst wie sie sich auf den jungen Menschen auswirkt und wie er durch ihre Ausführung für das Leben beeinflusst wird. Wir müssen in der Erziehung der Fürsorgebedürftigen den gegebenen Zeitverhältnissen Rechnung tragen und ihnen die nötige Sicherheit und Festigkeit für den Wirtschaftskampf geben. Dazu gehört auch neben dem Gemeinschaftssinn das individuelle Verantwortungsgefühl.

Die Aussprache wird fortgeführt.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge.

Von Lotte Lemke.

Unter dem 27. Februar 1929 kamen als Ergebnis jahrelanger Beratungen und Verhandlungen die „Richtlinien über Gesundheitsfürsorge der versicherten Bevölkerung“ heraus. Ueber sie ist in der „Arbeiterwohlfahrt“ verschiedentlich geschrieben worden. Der Vollständigkeit halber: Das „Gesetz über den Ausbau der Angestelltenversicherung und der Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung“ vom 28. Juli 1925 ermächtigte die Reichsregierung, Richtlinien zu erlassen über Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge. Die Diskussion über die Richtlinien und damit auch über die Arbeitsgemeinschaften zeigte im Laufe der vier Jahre die Schwierigkeiten, zu einer Einigung und Einheitlichkeit zu kommen, deutlich auf. Immerhin: Gut Ding muß Weile haben. Die Richtlinien in ihrer jetzigen Gestalt werden zwar längst nicht allen Wünschen und Ansprüchen gerecht; aber sie versuchen doch, den spröden Stoff zu biegen, und sie beschränken sich auf das, was sie sein sollen — Richtlinien — und verlegen das Schwergewicht auf die örtlich zu leistende praktische Arbeit.

Im ersten Teil umschreiben die Richtlinien den Begriff Gesundheitsfürsorge und besprechen den Zweck, die Zusammensetzung und das Geschäftsgebaren der Arbeitsgemeinschaften. Nachstehend die entsprechenden §§ 1 bis 3.

§ 1. Die Gesundheitsfürsorge im Sinne dieser Richtlinien umfaßt allgemeine Maßnahmen und Maßnahmen im Einzelfalle zur Bekämpfung der Volkskrankheiten und zur Hebung der Volksgesundheit.

§ 2. Zur Förderung der gemeinsamen Zwecke in der Gesundheitsfürsorge sollen sich die Versicherungsträger untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, mit den staatlichen und kommunalen Gesundheitsbehörden, mit der Ärzteschaft und anderen beteiligten Stellen in Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden und ähnlichen Vereinigungen verbinden. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist, das Zusammenwirken ihrer Mitglieder zur Erreichung einer umfassenden und planmäßigen, zusammenhängenden und möglichst wirksamen Gesundheitsfürsorge für die fürsorgebedürftige Bevölkerung, unbeschadet der besonderen Aufgaben, die den Gemeinschaftsmitgliedern nach Gesetz oder Satzung obliegen. Durch Arbeitsgemeinschaften werden die Ausgaben für unnötige Doppelleistungen vermieden und Mittel zur Steigerung der notwendigen Leistungen frei gemacht; die Gesundheitsfürsorge im ganzen wird dadurch einfacher und wirtschaftlicher.

§ 3. Verfassung und Geschäftsführung, Arbeitsgebiet und Arbeitsweise, Aufbringung und Verwendung der Mittel regeln die Beteiligten durch Vereinbarung. Dabei wird auf das geschichtlich Gewordene

und das örtliche Kräfteverhältnis die gebotene Rücksicht zu nehmen sein. Bestehende Arbeitsgemeinschaften sind zu fördern und auszubauen, die Bildung einer Reichsarbeitsgemeinschaft ist anzustreben.

Die weiteren Bestimmungen der Richtlinien behandeln die Fragen der Gesundheitsfürsorge für Tuberkulose und Geschlechtskranke und gehen hier sehr stark ins einzelne. Hervorzuheben ist, daß die Richtlinien im § 1 den Aufgabenkreis weder nach der sachlichen, noch nach der persönlichen Seite beschränken.

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften zieht sich — und das ist sehr verständlich — recht in die Länge. Vereinzelt bestanden Arbeitsgemeinschaften schon vor der Herausgabe der Richtlinien, und zwar sowohl Arbeitsgemeinschaften für spezielle Aufgaben der Gesundheitsfürsorge, wie solche für alle Aufgaben der Gesundheitsfürsorge, Arbeitsgemeinschaften zwischen den Versicherungsträgern; zwischen Versicherungsträgern und öffentlicher Fürsorge; zwischen Versicherungsträgern, öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege und interessierten Berufsgruppen.

In den Richtlinien ist nicht gesagt, für welche Bezirke Arbeitsgemeinschaften gebildet werden sollen. Es ist lediglich im § 3 von der Bildung einer Reichsarbeitsgemeinschaft die Rede. Die logische Folge müßte sein: Landes- oder provinzielle Arbeitsgemeinschaften und örtliche, d. h. auf Städte und Landkreise begrenzte, Arbeitsgemeinschaften. Die Verhandlungen über die Bildung einer Reichsarbeitsgemeinschaft scheinen, nachdem sie für den Herbst 1929 angekündigt waren, nicht forciert zu werden. Hoffentlich läßt das auf eine Besinnung schließen, daß kein Bau, auch kein organisatorischer, es verträgt, wenn das Dach aufgesetzt wird, bevor das Fundament da ist. Das gleiche gilt für die provinziellen bzw. Landesarbeitsgemeinschaften. Wir sind der Meinung, daß diese Dinge von unten herauf wachsen müssen. Es ist notwendig, erst einmal Erfahrungen mit den örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu sammeln und aus diesen für die Bildung überörtlicher Arbeitsgemeinschaften zu lernen. Es könnte sonst leicht geschehen, daß die Struktur der Spitze eine andere ist als die, die sich unten bildet. Diesen Standpunkt hat der Hauptausschuß mit aller Deutlichkeit bei den Verhandlungen vertreten.

Inzwischen sind die Dinge weiter gediehen; die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände des Gesundheitswesens (Geschäftsstelle im Deutschen Städtetag) hat Mustersatzungen über örtliche und überörtliche Arbeitsgemeinschaften herausgebracht. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat nach mehrfachen Verhandlungen schließlich seine Zustimmung dazu gegeben, daß die Satzungen in der ausgearbeiteten Form herausgebracht werden. Der Hauptausschuß hat dies getan, weil er sachlich die Bildung von Arbeitsgemeinschaften als den zurzeit besten Weg hält, um zu einer Planmäßigkeit und gewissen Einheitlichkeit in der Gesundheitsfürsorge zu kommen, und weil die ganze Angelegenheit endlich einmal zu praktischen Ergebnissen führen muß. Er hat aber ausdrücklich erklärt, daß nur die Aussichtslosigkeit seiner Aenderungsvorschläge (der Hauptausschuß ist in diesem Gremium in absoluter Minderheit) ihn dazu bewogen habe, der Herausgabe der Satzungen zuzustimmen; seine Bedenken erhalte er aufrecht und würde bei der praktischen Auswirkung der Mustersatzungen versuchen, seine Auffassung durchzusetzen. Es muß zugegeben werden, daß die Mustersatzungen recht sorgfältig durchgearbeitet sind und daß sie sich die mit bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften gemachten Erfahrungen nutz-

bar gemacht haben. Aber es ist hier, wie auf allen anderen Gebieten der Fürsorge: die Arbeiterwohlfahrt hat zu vielen Fragen grundsätzlich eine andere Stellungnahme; diese tritt insbesondere in Erscheinung, wo es sich um die Stellung der freien Wohlfahrtspflege handelt.

Die §§ 1 und 2 der Mustersatzung regeln den Aufgabenkreis der Arbeitsgemeinschaft; sie ist für den Bezirk einer Stadt (eines Landkreises) zu errichten.

§ 2. (1) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, unbeschadet der besonderen Aufgaben, die den einzelnen Mitgliedern nach dem Gesetz oder Satzung obliegen,

1. zwischen den Mitgliedern eine enge Fühlungnahme zu gewährleisten, insbesondere ein reibungsloses Zusammenarbeiten aller Beteiligten herbeizuführen und Doppelarbeit zu vermeiden,

2. einen planmäßigen Ausbau der Gesundheitsfürsorge zu fördern und bestehende Einrichtungen sowie, wenn geeignete Einrichtungen nicht schon ausreichend vorhanden oder nicht ausbaufähig sind, auch Neugründungen im Sinne der Planwirtschaft zu unterstützen,

3. für eine planmäßige Erfassung der im Sinne des § 2 der Richtlinien der Reichsregierung (§ 1 dieser Satzung) fürsorgebedürftigen Bevölkerung zu sorgen.

(2) Als Aufgabengebiete für ein Zusammenwirken kommen z. B. in Betracht:

die Tuberkulosenfürsorge,

die Geschlechtskrankenfürsorge,

die Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge,

die Schulkinderfürsorge, insbesondere die Heil- und Erholungsfürsorge,

die Krüppelfürsorge,

die hygienische Volksbelehrung.

Der Hauptausschuß hat zum Ausdruck gebracht, daß für Abs. 1 Ziffer 2 folgende Formulierung ausreichend und umfassend genug sei: „einen planmäßigen Ausbau der Gesundheitsfürsorge zu fördern“. Die oben wiedergegebene Fassung der Mustersatzung enthält nicht genug Sicherungen, um einen Mißbrauch von vornherein auszuschalten. Zu Absatz 2 hat der Hauptausschuß den Wunsch geäußert, daß ein Schlußsatz angefügt wird: „Weitere Aufgabengebiete entsprechend dem eintretenden Bedürfnis in Angriff zu nehmen, behält sich die Arbeitsgemeinschaft vor.“

Der § 3 der Mustersatzung regelt die Mitgliedschaft:

„Als Träger der Arbeitsgemeinschaft kommen folgende Gruppen in Betracht:

a) die Träger der öffentlichen Gesundheitsfürsorge,

b) die Versicherungsträger,

c) die freie Wohlfahrtspflege,

d) die Aerzteschaft.

Ferner kommen sonstige Stellen und Organisationen in Betracht, die auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge im Sinne der Richtlinien der Reichsregierung in erheblichem Umfange nicht nur gelegentlich Arbeit leisten...

Der Beitritt der Mitglieder, die der Arbeitsgemeinschaft bei der Gründung nicht beigetreten sind, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (§ 10) erfolgen. Er muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstande gegenüber schriftlich erklärt werden. Im Falle des Austritts eines Mitgliedes wird die Arbeitsgemeinschaft unter den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt."

Der Hauptausschuß hat Einwendungen dagegen gemacht, daß die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die Aerzteschaft und sonstige Stellen und Organisationen als Träger der Arbeitsgemeinschaft genannt werden. Träger können unseres Erachtens nur die Träger der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und die Versicherungsträger sein; es entspricht nicht der gesetztechnischen Uebung, daß man zu Trägern der Arbeit Organisationen macht, die nur durchzuführen können. Der Hauptausschuß forderte daher eine Unterscheidung zwischen Trägern der Arbeitsgemeinschaft, die die Arbeit auch finanzieren, und zwischen Mitgliedern, die lediglich mitarbeiten. In dieser Forderung drückt sich die grundsätzliche Einstellung der Arbeiterwohlfahrt aus; nähere Ausführungen sind an dieser Stelle überflüssig.

Bei § 4 werden als Organe der Arbeitsgemeinschaft a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung, genannt.

Der § 5 regelt die Zusammensetzung des Vorstandes und die Ernennung des Vorsitzenden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird...

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Es erklärt sich wiederum aus der grundsätzlichen Haltung der Arbeiterwohlfahrt, daß sie hier eine andere Formulierung fordert. Wir sind der Ansicht, daß der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft lediglich ein Vertreter der kommunalen Wohlfahrtspflege oder ein Vertreter der Sozialversicherung sein kann.

Wir haben diese Ausführungen in solcher Breite gemacht, um das Interesse der Ortsgruppen für Arbeiterwohlfahrt auf die Bedeutung der organisatorischen Fragen bei der Gründung von Arbeitsgemeinschaften hinzulenken. Wir haben inzwischen Beweise dafür erhalten, daß freie Wohlfahrtspflege und kommunale Fürsorge Hand in Hand gehen in dem Bestreben, den Einfluß der Arbeiterwohlfahrt auf ein Minimum herabzudrücken. Wir wollen durch diese Darlegungen erreichen, daß in den Städten und Kreisen, in denen die Arbeiterwohlfahrt Einfluß hat, eine etwa zu bildende Arbeitsgemeinschaft nicht kritiklos die herausgegebene Mustersatzung übernimmt, sondern daß aus der Satzung die Dinge herausgebracht und andere hineingearbeitet werden, auf die wir aus grundsätzlichen und politischen Erwägungen heraus Wert legen müssen. Der Hauptausschuß übernimmt gern die Beratung und Auskunftserteilung in Einzelfällen und bittet um Zuleitung entsprechenden Materials.

Mitteilungen.

Landeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt Hessens.

Am Sonntag, dem 11. Mai 1930, fand in Worms im Konzertheus „Zum Karpfen“ die gut besuchte

Landeskonzferenz der hessischen Arbeiterwohlfahrt statt. Die Tagesordnung sah einige Referate vor, die aus der Praxis für die Praxis entnommen und bestimmt waren.

Zunächst sprach Genosse Dr. Hans Maier-Dresden über „Die Neugestaltung der Wohlfahrtspflege in Deutschland“.

Er hob einleitend hervor, daß die Wohlfahrtspflege seit 1923 keine so schwere Krise durchgemacht habe wie jetzt. Der Aufwand für Wohlfahrtspflege verschlinge 45 % der Gesamtausgaben der öffentlichen Körperschaften, und stelle das Dreifache der Vorkriegszeit dar, obwohl in der Sozialversicherung das Unterstützungsalter von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt wurde, auch durch die Arbeitslosenversicherung ein großer Teil der früher Betreuten dem Bereich der Wohlfahrtspflege entzogen worden ist. Während weite Kreise der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger darüber klagen, daß zu wenig getan wird, setzt in Wirtschaftskreisen eine starke Kritik an der Höhe der Leistungen ein. Es muß aber trotz der großen Unzufriedenheit wegen der geringen Unterstützung auf der einen Seite und der Kritik auf der anderen festgestellt werden, daß wir bei der millionenfachen Zahl der Erwerbslosen und Hilfsbedürftigen auf die durch uns verursachte Umstellung des Staates mit seinen Unterstützungseinrichtungen stolz sein dürfen. Jetzt noch, 12 Jahre nach Beendigung des Krieges, erhöht sich die Zahl der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen und immer neue Gruppen, ganz besonders die Wohlfahrtserwerbslosen, fallen der öffentlichen Wohlfahrtspflege anheim.

Wir müssen die bürgerliche Auffassung bekämpfen, daß die Kleinrentner besonders behandelt werden und müssen uns auf den Standpunkt stellen, daß eine Not alle getroffen hat.

Besonders traurig ist, daß sogar die Jugendlichen, die bei früheren Krisen weniger in Mitleidenschaft gezogen waren, heute ganz besonders unter den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen leiden. Lehrlinge, die man 3 bis 4 Jahre für ein Butterbrot ausgebeutet hat, werden nach Beendigung der Lehrzeit zum Arbeitslosenheer gestoßen.

Als eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt bezeichnet Dr. Maier die Mitwirkung in der öffentlichen Fürsorge. Die öffentliche Fürsorge muß nach dem Grundsatz handeln: vorbeugen, heilen und sorgen. Vorbeugen ist die vornehmste Aufgabe. Wichtige Gebiete der Wohlfahrtspflege sind ferner: Säuglingsfürsorge, Tuberkulosen- und Geschlechtskrankenfürsorge, Übernahme von Schutzaufsicht, Vormundschaften, soziale Gerichtshilfe usw. Wir müssen bestrebt sein, auf all diesen Gebieten immer stärkeren Einfluß zu gewinnen, um diese Aufgaben in unserem Sinne lösen zu können.

Der Referent betonte besonders, daß eine vernünftige Sozialpolitik und soziale Fürsorge notwendig ist, um die Notlage des Volkes zu heben. Die geschwächte Kaufkraft des Lohnes ist eine Hauptursache des Elends. Die Hebung der Löhne ist das einzige Mittel, die Wirtschaft zu heben und den Aufwand der Wohlfahrtspflege und Sozialunterstützung wesentlich herabzusetzen.

Zum Schluß schildert der Redner die hohen Ziele unserer Bewegung und schließt mit den Worten, daß nur der Sozialismus ein freies und glückliches Volk schaffe.

Die vorzüglichen Ausführungen wurden beifällig aufgenommen. Anschließend gab der Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt in Hessen, Genosse Dey-Offenbach, eine

Uebersicht über den Stand der hessischen Organisation.

Er verwies auf die großen Fortschritte auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und die gestiegenen Leistungen in der Sozialversicherung und hob hervor, daß diese Verbesserungen dem verstärkten Einfluß unserer Vertreter in den Gesetzgebungs- und Verwaltungskörperschaften zuzuschreiben sind. Dem Bericht war zu entnehmen, daß in Hessen 116 Ortsausschüsse, 18 Kreisausschüsse und 221 Vertrauensleute in ebensoviel Gemeinden vorhanden sind. Es fanden 34 Konferenzen statt. Ferner wurden 174 Vorträge abgehalten. In der öffentlichen Fürsorge, d. h. in den Ausschüssen, Deputationen usw. ist die Arbeiterwohlfahrt mit einer großen Zahl Helferinnen und Helfer vertreten. In Beschwerdeausschüssen sind 33, in den Fürsorgeausschüssen der 18 Kreise 35, in den Beiräten der Kriegsbeschädigtenfürsorge 13 und in den Kreisjugenddeputationen 25 Mitglieder tätig. An den im Frühjahr und Herbst veranstalteten Schulungskursen auf der Emmershäuser Mühle beteiligten sich 35 bzw. 40 Genossinnen und Genossen. In den Städten wirken über 150 Helferinnen und Helfer ehrenamtlich mit. Besonders stark in Anspruch genommen werden die von den Ortsausschüssen der Arbeiterwohlfahrt eingerichteten Auskunftstellen.

Aus all dem ist zu entnehmen, daß die Arbeiterwohlfahrt ständig an Einfluß gewinnt.

Einnahmen und Ausgaben schließen mit 83 966 RM. ab. Die Erholungsfürsorge erfordert über 9000 RM., Vorträge zur Schulung und Heranbildung von tüchtigen Mitarbeitern kosteten uns über 7000 RM., dagegen die Verwaltung nur den geringen Betrag von 1500 Reichsmark. Das Ergebnis des

Sammel- und Blumentags war ein gutes. Die Wohlfahrtsmarken wurden in höherem Maße umgesetzt, im Jahre 1929 konnten 24 000 Stück verkauft werden. Seit 1929 ist jedes Parteimitglied verpflichtet, im Quartal mindestens eine Wohlfahrtsmarke zu nehmen. Mit allen in Frage kommenden Organisationen stand die Arbeiterwohlfahrt in engster Verbindung.

Als letzter Redner behandelte Genosse Riede-Offenbach das Thema

„Unsere bevorstehenden Aufgaben.“

Er verstand es ausgezeichnet, die Aufgaben, die der Arbeiterwohlfahrt durch Mitwirkung in der öffentlichen Fürsorge zufallen, zu schildern und Anregungen zu geben, wie diese in unserem Sinne gelöst werden können. Die öffentliche Gesundheitsfürsorge ist eine Aufgabe, die bis jetzt in Hessen nur zu einem geringen Teil gelöst ist. Den Mustersatzungen über Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge können wir nicht zustimmen. Wir müssen darauf achten, daß all die Bestimmungen, die wir für wichtig halten, in diese Satzungen hineingearbeitet werden.

Auf dem Gebiet der Jugendfürsorge müssen noch Aufgaben gesetzgeberischer Art erledigt werden. Des weiteren müssen wir uns für die freiwillige Fürsorgeerziehung einsetzen.

Dafür zu sorgen, daß die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen herabgedrückt wird, ist eine ebenso wichtige wie schwere Aufgabe. All diese Arbeit, zu der sich noch die Aufgaben gesellen, die wir als private Wohlfahrtsorganisation zu erledigen haben (z. B. Kinderkuren, Kinder austausch usw.) kann aber nur dann bewältigt werden, wenn unsere Helferinnen und Helfer gut geschult und in der Lage sind, alle

an sie herantretenden Fragen sachlich zu bearbeiten. Deshalb ist auch von besonderer Wichtigkeit die Abhaltung von Schulungskursen.

Der Redner schloß mit den Worten: „Durch Arbeiterwohlfahrt zum

Sozialismus und durch Sozialismus zur Wohlfahrt der Menschheit.“

Starker Beifall lohnte die mit Sachkenntnis geschilderten Ausführungen des Referenten.

Hermine Gasch, Offenbach a. M.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Zur Problematik des Jugendgerichts.

Der Herausgeber des Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Dr. Heinrich Webler, veröffentlicht im Heft 1/30 soeben eine Abhandlung „Zur Problematik des Jugendgerichts“, in der er sich mit der Diskussion auseinandersetzt, die seine Streitschrift „Wider das Jugendgericht“ hervorgerufen hat, die auch an dieser Stelle (Arbeiterwohlfahrt 3/29 Seite 96 und 6/29 Seite 191) besprochen worden ist. In der neuen Abhandlung beschäftigt sich Webler noch einmal grundsätzlich mit der Frage, ob ein Strafgericht für Jugendliche bis zu 18 Jahren überhaupt eine Berechtigung hat. Er kommt zu dem Ergebnis, daß für junge Menschen bis zu 18 Jahren eine strafrechtliche Behandlung nicht richtig sei, weil Jugendlichen bis zu diesem Alter nach den Erfahrungen der Psychologie die soziale Reife fehlt, weil sie noch keine feste Prägung des Charakters haben. Webler bemängelt, daß jedes Strafverfahren, also auch die heutige Jugendgerichtsbarkeit, trotz aller Verquickung mit dem Erziehungsgedanken letzten Endes doch von den Forderungen der Gesellschaft ausgehe, nicht aber von dem Jugendlichen selbst. Er sieht darin den fundamentalen Gegensatz von Rechtsstrafe und Erziehung, der notwendig zu Kompromissen in der Tätigkeit des

Jugendgerichts führen muß, die für die Erziehung nicht tragbar sind. Die Forderungen Weblers decken sich im wesentlichen mit den Anregungen, die Genossin Starrmann-Hunger an dieser Stelle (Arbeiterwohlfahrt, 4. Jahrg., S. 1) in ihrem Aufsatz zur Frage der Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 18. Lebensjahr gegeben hat. Webler kommt zu dem Ergebnis, daß bis zum 18. Lebensjahr des Jugendlichen lediglich mit erzieherischen und fürsorglichen Mitteln durch das Jugendamt und Vormundschaftsgericht eingegriffen werden darf, die in keinerlei Verbindung mit einem Strafgericht stehen. Allerdings trifft Weblers Gedankengang in einem Punkte nicht zu; die heutigen Rechtsgarantien des Vormundschaftsgerichts bleiben doch wesentlich hinter denen des Jugendgerichts zurück. Es müßte vermutlich bei konsequenter Durchführung der Weblerschen Forderungen hier eine gesetzliche Verstärkung der Rechtsgarantien für den Jugendlichen und seine Angehörigen gegeben werden, um die Gefahr einer Willkür auszuschließen. Die Abhandlung bringt wertvolle Auseinandersetzungen über soziologische und staatsrechtliche Entwicklung des Erziehungswesens und der Jugendgerichtsbarkeit, deren eigene Lektüre empfohlen werden kann.

W. Friedländer.

Die Strafbestimmungen für Jugendliche in der Novelle zum Reichslichtspielgesetz. Von Dr. Erna Corte. Blätter des deutschen Roten Kreuzes. Heft 4/1930.

Bekanntlich schreibt der Entwurf vor, daß Jugendliche, welche Vorführung von Bildstreifen, die nicht zur Vorführung von Jugendlichen zugelassen sind, beiwohnen, bestraft werden können. Dagegen wendet sich Dr. Corte, in dem sie sagt: Gewiß kann in manchen Fällen die Ueberschreitung des Verbotes als beginnende Verwahrlosung gewertet werden, aber ebenso zweifellos sei, daß in jedem Jugendlichen der Wunsch vorhanden ist, sich als Erwachsener aufzuspielen und die Gewohnheiten der nächst höheren Altersstufen nachzunehmen, auch sich aus Sensationslust und Neugierde in verbotenen Vorführungen einzuschleichen. In den meisten Fällen würde daher eine Strafe wahrscheinlich gar nicht ausgesprochen werden. Darum sei es falsch, den Jugendlichen erst in eine Gerichtsverhandlung zu schicken. Dr. Corte schlägt statt dessen Meldung der Kinder und Jugendlichen, die unberechtigtweise dem Bildstreifen beigewohnt haben beim Jugendamt vor. H. W.

Zur Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen von Dr. F. Memelsdorf. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. Nr. 1/1930.

Memelsdorf bringt seinen bekannten Standpunkt zum Ausdruck, wonach die Teilung der Ausbildung der Fürsorgerinnen zu einseitiger und darum vielfach unzulänglicher Ausbildung führt. Er verlangt nicht eine einseitig fürsorgerische oder pädagogische, sondern eine kombinierte pflegerische und pädagogische Ausbildung, die in zwei Jahren in städtischen Anstalten durchgeführt werden soll.

Das für uns wichtigste Problem, wie diese zwei Jahre Vorbildung für die einzelne wirtschaftlich ermöglicht werden soll, erörtert Memelsdorf nicht. H. W.

Zehn Jahre Reichsversorgungsgesetz. Wohlfahrtskorrespondenz Nr. 35/30.

Griessmeyer führt das Entstehen des Reichsversorgungsgesetzes auf den glücklichen Umstand zurück, daß der Vorsitzende der Kriegsbeschädigtenfürsorge Dr. Geiß Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium wurde.

Sollten die gegenüber der Vorkriegszeit und dem Heute glücklicheren politischen Verhältnisse nicht mehr dazu beigetragen haben? H. W.

Richtlinien des Bayerischen Landesjugendamtes für die Berufsausbildung männlicher Fürsorgezöglinge vom 24. Mai 1929 Nr. 4166/90. (MaBl. S. 65.)

Unter Berücksichtigung der Wirkung einer geeigneten Berufsausbildung auf die geistige und seelische Festigkeit des jungen Menschen muß für eine ausreichende Berufsausbildung durch die Fürsorgeerziehungsbehörde gesorgt werden. Ueber die Berufswahl entscheidet das Jugendamt, beratend wirken selbstverständlich Anstaltsleiter, Fürsorger und Arzt mit, die Eltern sowie der Jugendliche selbst sollen ebenfalls zur Beratung herangezogen werden.

Die Zöglinge dürfen von bestimmten Berufen nicht ausgeschlossen werden, weil sie Fürsorgezöglinge sind, sie sollen mehr als bisher auch in industriellen Unternehmungen untergebracht werden, in denen sie wahrscheinlich nach ihrer Entlassung aus der Anstalt arbeiten müssen. Die Zuführung zum Handwerksberuf soll besonders überlegt werden; da die heu-

tige Lage des Handwerks große geschäftliche Tüchtigkeit voraussetzt. Jungen aus landwirtschaftlichen Kreisen sollen der Landwirtschaft erhalten bleiben, auch sonst sollen ihr geeignete Kräfte zugeführt werden. Für Zöglinge, die in freien Lehr- und Arbeitsplätzen untergebracht werden, soll die Unterbringung in Lehrlingsheimen begünstigt werden. Die Zuführung von Fürsorgezöglingen zu geistigen Berufen darf nicht ausgeschlossen werden, doch wird sie nur gefordert, wenn eine außergewöhnliche Begabung für ein bestimmtes Gebiet vorliegt und in der späteren Berufsarbeit besonders gute Leistungen zu erwarten sind. Für eine solche Berufswahl ist im einzelnen die Genehmigung des Landesjugendamtes einzuholen. (Es wird hier auf einen Ministerialerlaß über die Kosten einer gehobenen Berufsausbildung hingewiesen.)

Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß die wichtigsten Lebensjahre von 14 bis 18 nicht ungenützt vernachlässigt werden.

Bei den noch schulpflichtigen Zöglingen soll die Berufswahl rechtzeitig in Angriff genommen werden und Lehrstellen auch auf Grund persönlicher und örtlicher Beziehungen verschafft werden. In Lehrstellen, Lehrwerkstätten der einzelnen Anstalten sollen nur Zöglinge, die dem freien Leben noch nicht gewachsen sind, untergebracht werden. Kommen Jugendliche nach vollendeter Volksschulpflicht in die Anstalt, so soll an den einmal ergriffenen Beruf angeknüpft und eventuell bereits angefangene Berufsausbildungen zu Ende geführt werden.

Bei der Ausbildung von Handwerkern in eigenen Anstaltslehrwerkstätten sind Differenzen mit den Handwerkerorganisationen entstanden und Verhandlungen mit folgendem Ziel geführt worden: Es sollen den handwerklichen Berufen

nur solche Zöglinge zugeführt werden, die besonders geeignet sind, es muß dabei auf die Arbeitslage des einzelnen Handwerks Rücksicht genommen werden. Anstalten mit Ausbildungsstätten sollen eine vom Landesarbeitsamt anerkannte Berufsberatung haben, Lehrlingsverträge mit den Anstaltsmeistern müssen der Handwerkskammer vorgelegt werden und gleichzeitig hiermit ein Zeugnis über die Eignung. Bei Streitigkeiten zwischen Anstaltsleitung und Handwerkskammer schlichtet das Landesjugendamt zusammen mit den beteiligten Handelskammern. Die Ausbildungsstätten dürfen nur zur Ausbildung benutzt und nicht zu Produktivwerkstätten oder Manufakturen umgestellt werden. Neue Lehrwerkstätten sollen nur nach Fühlungnahme mit der Handelskammer errichtet werden. Vermehrte Ausbildungsmöglichkeiten für Industriearbeiter in den Anstalten sind anzustreben.

D. Be.

Der vorbeugende Jugendschutz zur Verhütung der Fürsorgeerziehung in der Provinz Hannover. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Nr. 2, 1930.

Die Art der freiwilligen Fürsorgeerziehung in Hannover weicht grundlegend von der in der Rheinprovinz ab. Einmal liegt der Unterschied im Kreis der Jugendlichen. Es werden nur erfaßt: die Jugendlichen, die sittlich zu verwahrlosen drohen und diejenigen, bei denen der Heimaufenthalt voraussichtlich nur drei Monate dauern braucht, um die Verwahrlosung zu verhindern. Während also in der Rheinprovinz ein Ersatz der Fürsorgeerziehung angestrebt wird, will man in Hannover die Fürsorgeerziehung durch diese Maßnahme verhüten durch rechtzeitiges Erfassen der frühen Verwahrlosung. Der zweite

Unterschied liegt in der Altersgrenze. Man beschränkt sich in Hannover auf die 14- bis 20jährigen, in der Rheinprovinz nimmt man auch die Schulkinder nicht aus. Drittens ist die freiwillige Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz Sache des Landesjugendamtes und in Hannover leistet dieses nur Zuschuß. Die Durchführung liegt bei den Jugendämtern und den freiwilligen Wohlfahrtsverbänden. Das Jugendamt stellt die Anträge, es hat auch die von den freien Organisationen gestellten vorzulegen. Das Landesjugendamt prüft lediglich nach, ob die Voraussetzungen zu einem Zuschuß gegeben sind. Die Verhandlungen mit den Sorgeberechtigten, die Auswahl des Heimes usw., alles das liegt bei dem Jugendamt bzw. bei den freien Organisationen. Die Kostenbeteiligung des Landesjugendamtes beträgt bis zu 40 Proz. Der Zuschuß wird jedoch grundsätzlich nur für drei Monate gewährt, nur ausnahmsweise kann er auf sechs Monate verlängert werden.

D. Be.

Schutz der Kinder in der Landwirtschaft; eine Frage der Jugendwohlfahrt. Von Landesrat Dr. K. Thode, Zeitschrift für das Heimatwesen Nr. 7/30.

Thode behauptet, durch ein Kinderschutzgesetz in der Landwirtschaft können nur grobe Mißgriffe bekämpft werden. Das Gesetz dürfe nur solche Bestimmungen bringen, die für das Land tragbar seien. Die Schwierigkeiten lägen daran, daß die Grenzen zwischen Kinderspiel, helfender Beschäftigung und Arbeit flüchtig seien. Dabei gibt Thode durchaus zu, daß die Kinderarbeit auf dem Lande gefährlich ist. Er lehnt trotzdem unseren Vorschlag zur Festlegung

eines Mindestalters ab und will lediglich Arbeit verbieten, die länger als drei Stunden während der Schulzeit und länger als sechs Stunden während der Ferien dauert, ebenso die Arbeit nach 5 und 6 Uhr nachmittags und unmittelbar nach dem Unterricht. Thode verlangt ferner Sonntagsruhe und zehn Stunden Nachtruhe, doch sollen von der Sonntagsruhe Ausnahmen gemacht werden. Es sollen gesundheits-schädliche und unfallgefährliche Arbeiten verboten werden. Ferner verlangt Thode eine Pause nach dem Unterricht.

Für die Tätigkeit des Jugendamtes beim Kinderschutz wird die Heranziehung von Vertretern der Landwirtschaft zu Mitgliedern des Jugendamtes verlangt. Der landwirtschaftliche Kinderschutz gehöre nicht in die Landwirtschaftsordnung und nicht in das Kinderschutzgesetz. Es kommt uns wirklich nicht darauf an, in welchem Gesetz die Schutzbestimmungen enthalten sind, obgleich die Bedenken des Herrn Thode völlig daneben gehen. Ein ausreichender Kinderschutz muß eingeführt werden. Als solchen können wir die Vorschläge von Thode nicht ansehen. Vor allem aber kommt es uns darauf an, daß nun endlich etwas geschieht. Sollte sich Herr Thode dafür einsetzen, so sehen wir ihn gern als Mitarbeiter an, er muß sich allerdings dabei angewöhnen, weniger an die Landwirte und mehr an die Kinder zu denken.

Wachenheim.

Berichtigung!

Im Aufsatz des Genossen Michel „Die Wohlfahrtsverwerblosen“ ist versehentlich auf Seite 289 Heft 10/30 hinter der 13. Druckzeile folgende Zeile ausgelassen worden: — „Maßnahmen handelt, die unter die wirtschaftliche Hilfe in Form offener Fürsorge fallen — die Inangriffnahme grundsätzlicher“